



29. Oktober 2025

# Konzept der Organisation zur Umsetzung der Vorbildfunktion der zentralen Bundesverwaltung im Bereich Klima: Modell ecCo

## Impressum

Ersteller/in:	GS-UVEK
Genehmigt am:	29.10.2025
Genehmigt von:	Bundesrat

## Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Ersteller	Bemerkungen
0.1	14.11.2024	GS-UVEK und GS-VBS	Entwurf Grobstruktur und Grobinhalte
0.2	18.11.2024	Generalsekretäre UVEK und VBS	Prüfung Kapitel 1-6 und Freigabe zur Prüfung durch Steuerungsausschuss
0.3	13.12.2024	Mitglieder Steuerungsausschuss	Prüfung Kapitel 1-6
0.4	28.01.2025	GS-UVEK	Erarbeitung Kapitel 7 Einarbeitung Ergebnis Prüfung Kapitel 1-6
0.5	18.02.2025	Mitglieder Steuerungsausschuss	Prüfung ganzes Dokument
0.6	05.03.2025	GS-UVEK	Bereinigung nach Steuerungsausschuss
0.7	11.03.2025	Mitglieder Steuerungsausschuss	Kurz-Konsultation
0.8	28.03.2025	GS-UVEK	Bereinigung nach Steuerungsausschuss
0.9	31.03.2025	Gemäss Verteiler	Ämterkonsultation
0.10	01.09.2025	GS-UVEK	Bereinigung nach Ämterkonsultation
1.0	29.10.2025	Bundesrat	Genehmigung



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage und Rahmenbedingungen</b>	<b>4</b>
1.1	Auftrag und Ausgangslage	4
1.1.1	Ist-Zustand und bisherige Organisation	4
1.1.2	Bestehende gesetzliche Vorgaben	4
1.1.3	Notwendigkeit einer Neuausrichtung	6
1.2	Grundsätze des Konzepts und der zukünftigen Organisation «Modell ecCo»	6
1.2.1	Geltungsbereich des vorliegenden Konzepts	6
1.2.2	Bezeichnung des Gesamtsystems: Modell ecCo	6
1.2.3	Ziele und Grundsätze	7
1.2.4	Inhalt des Konzepts	7
1.3	Abgrenzung zum Inhalt des Konzeptes	8
1.3.1	Ausnahmen zur Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung	8
1.3.2	Standorte der zentralen Bundesverwaltung im Ausland	8
1.3.3	Kantone, verselbstständigte Einheiten des Bundes und Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung	8
1.3.4	Vorbildfunktion gemäss Energiegesetz (EnG) und gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)	9
1.3.5	Ablösung CO <sub>2</sub> -Kompensation und Übergang zum Ausgleich von schwervermeidbaren Emissionen mit Negativemissionstechnologien (NET)	9
<b>2</b>	<b>Wichtige Elemente von Modell ecCo</b>	<b>9</b>
2.1	Zentrales Tool für die Treibhausgasbilanzierung (THG-Tool)	9
2.2	Instrumente zur Zielerreichung	10
2.2.1	Fahrpläne	10
2.2.2	Unterstützungsschritte	11
2.2.3	Sensibilisierungsmassnahmen	12
2.3	Berichterstattung	12
2.4	Integration Mobilitätsmanagement der Bundesverwaltung (MMBV)	12
<b>3</b>	<b>Bundesweite Rollen von Modell ecCo</b>	<b>12</b>
3.1	Organisation von Modell ecCo	12
3.2	Rolle des Bundesrats (BR)	13
3.3	Rolle der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Vorbildfunktion Klima (IDA) und ihrer Mitglieder	14
3.4	Rolle der Geschäftsstelle ecCo (GeS)	14
3.5	Rolle des Gremiums Methodik und Standard (GMS) und seiner Mitglieder	15
3.6	Rolle der Lieferanten zentraler Daten (LzD)	15
3.7	Rolle der Schlüsselverwaltungseinheiten (SV)	16
3.8	Thematische Arbeitsgruppen	16
3.9	Rolle der Departemente (Dpt)	16
3.10	Rolle Verwaltungseinheiten (VE)	17
<b>4</b>	<b>Bundesweite Abläufe von Modell ecCo</b>	<b>17</b>
4.1	Ablauf A: Methodik und Standards definieren	18
4.2	Ablauf B: Treibhausgas-Bilanz erstellen und analysieren	19
4.3	Ablauf C: Berichterstattung sicherstellen	20
4.4	Ablauf D: Zentrale Bundesverwaltung sensibilisieren	21
4.5	Ablauf E: Massnahmen und Unterstützungsschritte definieren und umsetzen	22
4.6	Ablauf F: Fahrpläne erarbeiten/aktualisieren und umsetzen	23

<b>5</b>	<b>Transition zum Modell ecCo .....</b>	<b>24</b>
5.1	Roadmap zum gestaffelten Übergang vom Ist-Zustand zu Modell ecCo .....	24
5.1.1	Einführung der Organisation gemäss Modell ecCo .....	25
5.1.2	Definition Methodik und Standards gemäss Modell ecCo .....	26
5.1.3	Übergang zur Bilanzierung gemäss Modell ecCo .....	26
5.1.4	Beschaffung zentrales Tool für die Treibhausgasbilanzierung (THG-Tool).....	26
5.1.5	Übergang zur Berichterstattung gemäss Modell ecCo .....	26
5.1.6	Erarbeitung von Fahrplänen und dem Gesamtfahrplan Modell ecCo .....	27
5.2	Ablösung bisheriger Aufträge und Programme .....	27
5.2.1	Ressourcen- und Umweltmanagement der Bundesverwaltung (RUMBA) .....	27
5.2.2	Klimapaket und Aktionsplan Flugreisen .....	27
5.2.3	Auslaufen von RUMBA für die Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung .....	27
5.2.4	Initiative Vorbild Energie und Klima VEK .....	28
<b>6</b>	<b>Ressourcen und Sachmittel .....</b>	<b>28</b>
6.1	Effiziente Ressourcennutzung .....	28
6.2	Ressourcen- und Sachmittelbedarf der Departemente (Dpt) und Verwaltungseinheiten (VE).....	28
6.3	Ressourcen- und Sachmittelbedarf Führung der Geschäftsstelle ecCo (GeS) .....	29
6.4	Ressourcen- und Sachmittelbedarf Zentrales Tool für die Treibhausgasbilanzierung (THG-Tool) .....	29
<b>7</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>30</b>
7.1	Übersicht heutige Aufträge, Berichterstattung und Tools .....	30
7.2	Abkürzungsverzeichnis .....	31
7.3	Abbildungsverzeichnis.....	31
7.4	Tabellenverzeichnis.....	32

# 1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

## 1.1 Auftrag und Ausgangslage

### 1.1.1 Ist-Zustand und bisherige Organisation

Zurzeit bestehen für die zentrale Bundesverwaltung durch Beschlüsse des Bundesrats (BR) und der Generalsekretärenkonferenz (GSK) verschiedene Vorgaben zum betrieblichen Klimaschutz, zur Steigerung der Energieeffizienz sowie zur dazugehörigen Berichterstattung (vgl. Anhang 7.1). Die damit verbundenen Zielvorgaben wurden mit dem Lauf der Zeit immer stärker ausgebaut und verschärft. Beispiele dafür sind die BR-Beschlüsse «Klimapaket Bundesverwaltung»<sup>1</sup> vom 3. Juli 2019 und «Aktionsplan Flugreisen»<sup>2</sup> vom 13. Dezember 2019 oder die überwiesenen Motionen [19.3750 von alt Ständerat Français](#) und [19.3784 von Nationalrat Jauslin](#), welche die Energieautonomie der Immobilien des Bundes fordern. Die Vorgaben im Klimabereich basieren insbesondere auf den ebenfalls historisch gewachsenen Treibhausgas- (THG) und Energiebilanzen des [Ressourcen und Umweltmanagements der Bundesverwaltung \(RUMBA\)](#) und Raum- und Umweltmanagementsystems des VBS (RUMS VBS). Die Zielhorizonte, Systemgrenzen und verlangten Inhalte weisen alle in dieselbe Richtung, weichen aber teilweise stark voneinander ab.

Verschiedene Konzepte beschreiben, wie diese Vorgaben zu erreichen sind. Dazu gehören insbesondere die Dokumente «Konzept RUMBA-Periode 2024–2027», «Umsetzungskonzept 2024–2030 für die Akteure Zivile Bundesverwaltung und VBS zur Periode 2021–2030 der Initiative Vorbild Energie und Klima (VEK)» sowie «Aktionsplan Energie und Klima VBS».

Da die Ansprüche an die Bundesverwaltung als Vorbild voranzugehen in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen haben, befassen sich heute verschiedene Verwaltungseinheiten (VE) mit der Reduktion der THG-Emissionen. Die Datenerfassung erfolgt in vielen verschiedenen Systemen mit unterschiedlichen Systemgrenzen, Zuständigkeitsverständnissen, Basisjahren und Zielhorizonten. In der Folge publiziert die Bundesverwaltung diverse Berichte in diesem Bereich.

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) und die Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes (BLO) bestehend aus dem Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), dem Bundesamt für Rüstung (armasuisse) und dem Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat) – der jedoch zur dezentralen Bundesverwaltung zählt –, legen über die Erreichung der Vorgaben u.a. zu den Themen Klima und Energie in ihrem Aufgabenbereich Rechenschaft ab. Dazu publizieren mehrere VE Nachhaltigkeitsberichte. Die Anstrengungen zur Verbesserung der Energieeffizienz werden heute gemäss den Systemgrenzen von RUMS VBS und RUMBA zusammengetragen und im Rahmen des Jahresberichts der VEK publiziert.

Des Weiteren hat der BR in seiner Sitzung vom 22. Juni 2022 beschlossen, ein fortschrittliches Mobilitätsmanagement für die zentrale Bundesverwaltung (MMBV) aufzubauen. Bisher gehörte der Bereich Mobilität zu den Hotspots in Bezug auf die Erreichung der Klimaziele. Ausserdem kann dieser von den VE direkt beeinflusst werden. Das MMBV ist in RUMBA integriert.

### 1.1.2 Bestehende gesetzliche Vorgaben

Die Schweizer Stimmbevölkerung hat am 18. Juni 2023 das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; AS 2023 655) mit 59,1 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Es trat per 1. Januar 2025 in Kraft. Gemäss Artikel 10 KIG muss die zentrale Bundesverwaltung eine Vorbildfunktion wahrnehmen und bereits 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen erreichen, inkl. der vor- und nachgelagerten Emissionen. Auch in Bezug auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels hat der Bund eine Vorbildfunktion wahrzunehmen.

Tabelle 1 listet neben Artikel 10 KIG die weiteren heute bestehenden gesetzlichen Vorgaben, welche explizit die Vorbildfunktion der zentralen Bundesverwaltung in den Bereichen Umwelt, Energie und Klima erwähnen. Sie sind alle seit dem 1. Januar 2025 in Kraft. Die Umsetzungsbestimmungen zum KIG sind in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die

<sup>1</sup> EXE Nr. 2019.1304

<sup>2</sup> EXE Nr. 2019.2722

Stärkung der Energiesicherheit (Klimaschutz-Verordnung, KIV; SR 814.310.1) festgehalten. Diese wurde ebenfalls per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Allerdings fehlen in der aktuell gültigen Version die Umsetzungsbestimmungen zu Artikel 10 KIG. Zu diesen wird voraussichtlich ab Ende 2025 eine Vernehmlassung durchgeführt mit dem Ziel, sie 2026 in Kraft zu setzen.

In [Artikel 45b EnG](#) wird zwar nicht explizit eine Vorbildfunktion verlangt, dessen Umsetzung ist jedoch eng mit den in Tabelle 1 aufgeführten Vorgaben verbunden. Der Artikel beauftragt die Bundesverwaltung und bundesnahen Betriebe, die geeigneten Flächen der eigenen Infrastrukturen solaraktiv auszurüsten und nicht genutzte Infrastrukturoberflächen privaten Organisationen, Unternehmen oder Personen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

Vorgabe	Inhalt
Klima: <a href="#">Art. 10 Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG; SR 814.310)</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Absatz 1: Bund und Kantone nehmen in Bezug auf die Erreichung des Ziels von <b>Netto-Null-Emissionen</b> und die Anpassung an die <b>Auswirkungen des Klimawandels</b> eine <b>Vorbildfunktion</b> wahr.</li> <li>• Absatz 2: Die <b>zentrale Bundesverwaltung</b> muss bis zum Jahr <b>2040 mindestens Netto-Null-Emissionen</b> aufweisen. Dabei werden neben den direkten und indirekten Emissionen auch die Emissionen berücksichtigt, die vor- und nachgelagert durch Dritte verursacht werden.</li> <li>• Absatz 3: Der Bundesrat legt die für diese Zielerreichung notwendigen Massnahmen fest. Er kann Ausnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vorsehen. Er informiert die Bundesversammlung regelmässig über den Stand der Zielerreichung.</li> <li>• Absatz 4: Die Kantone für ihre zentralen Verwaltungen und die bundesnahen Betriebe (darunter werden gemäss KIV die verselbstständigten Einheiten des Bundes gemäss Anhang 3 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.01) verstanden) streben an, ab 2040 mindestens Netto-Null-Emissionen aufzuweisen. Der Bund stellt ihnen für die Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion die notwendigen Grundlagen zur Verfügung.</li> </ul>
Energie: <a href="#">Art. 46a Energiegesetz (EnG; SR 730.0)</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahrnehmung Vorbildfunktion durch Bund und Kantone in Bezug auf die <b>Energieeffizienz</b></li> <li>• Senkung jährlicher Energieverbrauch der zentralen Bundesverwaltung um 53 Prozent bis 2040 gegenüber 2000</li> </ul>
Umwelt: <a href="#">Art. 35j Abs. 2 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)</a>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahrnehmung Vorbildfunktion durch Bund bei Planung, Errichtung, Betrieb, Erneuerung und Rückbau eigener Bauwerke</li> <li>• Berücksichtigung erhöhter Anforderungen an das <b>ressourcenschonende Bauen</b> und innovative Lösungen.</li> </ul>

Tabelle 1: Gesetzliche Vorgaben zur Vorbildfunktion der zentralen Bundesverwaltung in den Bereichen Umwelt, Energie und Klima

Am 14. August 2024 hat der BR vom Aussprachepapier «Umsetzung der Vorbildfunktion von Bund und Kantonen im Energie- und Umweltbereich»<sup>3</sup> Kenntnis genommen. Dieses beschreibt einen Vorgehensvorschlag, wie die nötigen Arbeiten zur Umsetzung der Vorbildfunktion koordiniert angegangen werden können.

Damit hat der BR das Generalsekretariat (GS) UVEK beauftragt, gemeinsam mit dem GS-VBS, armasuisse, der Gruppe Verteidigung, der eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV), dem BBL, dem ETH-Rat, dem Bundesamt für Umwelt (BAFU), dem Bundesamt für Energie (BFE) und dem ASTRA ein Konzept der zukünftigen Organisation zur Umsetzung der Vorbildfunktion in den Bereichen Umwelt und Klima zu erarbeiten und dem BR bis 30. Juni 2025 zu unterbreiten. Das Konzept soll einerseits die mit der Umsetzung verbundenen verwaltungsinternen Zuständigkeiten der zentralen Bundesverwaltung klären und andererseits die dazugehörigen Prozesse sowie die Berichterstattung gegenüber dem BR, dem Parlament und der Öffentlichkeit beschreiben.

<sup>3</sup> EXE Nr. 2019.2722

Des Weiteren hat der BR das UVEK am 13. November 2024 beauftragt, im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden Konzepts aufzuzeigen, inwieweit Einsparungen erzielt werden können aus dem Abbau von Doppelspurigkeit bei den bisherigen Aufträgen im Umwelt- und Klimabereich und durch eine grundlegende Überarbeitung von RUMBA.

### 1.1.3 *Notwendigkeit einer Neuausrichtung*

Die zentrale Bundesverwaltung verfolgt bereits seit bald 25 Jahren mehrere Ziele zur Senkung der durch sie emittierten direkten THG, aber es fehlt eine Gesamtbilanz über sämtliche direkten, indirekten sowie vor- und nachgelagerten Emissionen gemäss KIG. Sie hat Massnahmen zu deren Zielerreichung definiert und legt mit Berichten Rechenschaft dazu ab (vgl. Kapitel 1.1.1). Allerdings erfüllen die bisherigen Anstrengungen nicht die Anforderungen zur Erreichung der ab 1. Januar 2025 geltenden Netto-Null-Zielvorgabe gemäss Artikel 10 KIG.

Des Weiteren sind die bisherigen Vorgaben nicht konsistent mit den neuen Klimaschutz-Vorgaben des KIG, da sich die Systemgrenzen unterscheiden. Sowohl in Bezug auf die bilanzierten THG und Emissionsquellen wie auch in Bezug auf die betreffenden VE sind die Vorgaben gemäss KIG umfassender und ambitionierter.

Gleichzeitig bietet der Auftrag die Chance, Synergien zu nutzen und die erweiterte Systemgrenze gemäss KIG ohne gleichzeitige Aufstockung der Personalressourcen für die Organisation zu erfüllen. Die Vielzahl der bestehenden Aufträge, Umsetzungspläne und Massnahmen können vereinheitlicht oder abgelöst und die Anzahl der Berichterstattungen stark reduziert werden. In diesem Zusammenhang bietet sich die Ablösung von RUMBA durch die Integration des MMBV in die zukünftige Organisation und deren Abläufe an. Allerdings soll sich die zukünftige Organisation auf die Vorbildfunktion der zentralen Bundesverwaltung im Klimabereich beschränken. Die Erfüllung der Vorgaben im Energie- und Umweltbereich (vgl. Tabelle 1) fällt in den Zuständigkeitsbereich der BLO und des ASTRA. Diese koordinieren sich sowohl bei der Umsetzung wie auch bei der Rapportierung zur Zielerreichung. Zu einem späteren Zeitpunkt sollte geprüft werden, ob sie ebenfalls in die Organisation gemäss vorliegendem Konzept integriert werden.

## 1.2 **Grundsätze des Konzepts und der zukünftigen Organisation «Modell ecCo»**

### 1.2.1 *Geltungsbereich des vorliegenden Konzepts*

Das vorliegende Konzept beschreibt die Organisation der zentralen Bundesverwaltung gemäss [Artikel 7 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung \(RVOV; SR 172.010.1\)](#) zur Wahrnehmung ihrer Vorbildfunktion im Klimabereich. Es beschränkt sich somit auf die Umsetzung der Absätze 1 bis 3 von Artikel 10 KIG (vgl. Tabelle 1) durch die zentrale Bundesverwaltung und die dazu nötige Transition. Dazu legt es insbesondere die Organisation und damit die Steuerung zur Reduktion der direkten, indirekten sowie vor- und nachgelagerten Emissionen durch die zentrale Bundesverwaltung fest. Die konkrete Allokation der einzelnen Emissionen und der konkrete Umgang mit den vor- und nachgelagerten Emissionen wird durch die Organisation im Rahmen der Konzeptumsetzung definiert und dem BR zur Freigabe vorgelegt. Auch der für die Erreichung des Netto-Null-Ziels unverzichtbare Einsatz von Negativemissionstechnologien (NET) wird von dieser Organisation geklärt (vgl. 1.3.5).

Die Umsetzung von Artikel 10 Absatz 4 KIG sowie dessen Beschreibung sind nicht Teil des vorliegenden Konzepts und erfolgen separat (vgl. 1.3.3). Die Integration und Koordination der Aufträge zur Vorbildfunktion in den anderen Themenbereichen (vgl. Tabelle 1) werden zu einem späteren Zeitpunkt geprüft (vgl. 1.3.4).

### 1.2.2 *Bezeichnung des Gesamtsystems: Modell ecCo*

Das Gesamtsystem trägt auf Deutsch den Namen «Modell ecCo»<sup>4</sup>, auf Französisch «Modèle ecCo» und auf Italienisch «Modello ecCo». Die Bezeichnung leitet sich ab aus «**Modèle exemplarité climat Confédération**» oder auch aus «**Modello esemplare clima Confederazione**» und übersetzt sich auf Deutsch mit «Modell Vorbild Klima Bund».

<sup>4</sup> Bei der Namensfindung wurde auch der Sprachdienst der Bundeskanzlei angehört.

### 1.2.3 Ziele und Grundsätze

Modell ecCo strebt die folgenden Ziele an:

- Die zentrale Bundesverwaltung ist so aufgestellt, dass sie als Ganzes die Vorbildfunktion gemäss Artikel 10 Absatz 1 und 2 KIG erfüllen kann.
- Die Umsetzung der Gesamtzieleerreichung ist so ausgelegt, dass das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Zielerreichung am günstigsten ist.
- Doppelspurigkeiten sind abgebaut und dadurch Synergien erzielt: Das bisherige, gewachsene System ist vereinfacht und bisherige Klimaaufträge sind koordiniert oder wenn möglich abgelöst. Die Anzahl der Berichte in diesem Bereich ist merklich reduziert.
- Die spätere Integration und Koordination der Aufträge zur Vorbildfunktion im Umwelt- und Energiebereich (vgl. Tabelle 1) ist möglich.
- RUMBA ist durch Modell ecCo abgelöst.
- Die THG-Bilanzierung und die Art und Weise der Berichterstattung gegenüber dem BR, dem Parlament und der Öffentlichkeit sind geklärt und werden umgesetzt.
- Das MMBV ist ohne eigenständige Organisation vollständig in Modell ecCo integriert.
- Die Organisation Modell ecCo wird mit den bestehenden Personalressourcen umgesetzt.

Dazu gelten für Modell ecCo die folgenden Grundsätze:

- Die Verantwortung für die Reduktion der Emissionen und somit für die Definition und Umsetzung von Massnahmen liegt jeweils dort, wo der Hebel wirksam angesetzt werden kann. Dies ist in der Regel dort, wo auch die Finanzierungsentscheide gefällt werden können. Die bestehenden Aufgaben- und Kompetenzbereiche bleiben unverändert.
- Die zentrale Bundesverwaltung bilanziert ihre THG-Emissionen gemäss Greenhouse Gas Protocol (GHG-Protokoll).
- Das Datenmanagement, die Massnahmen und die Berichterstattung erfolgen gemäss GHG-Protokoll und basieren auf einer Erweiterung der bisherigen THG-Bilanzierung von RUMBA.
- Das Datenmanagement erfolgt nach dem «once only»-Prinzip mit der Hilfe eines zentralen Tools und basiert möglichst auf bereits verfügbaren Datengrundlagen. Dabei werden Synergien genutzt und die Übertragung der Daten aus anderen Tools erfolgt möglichst automatisch.
- Bei den Anpassungsmassnahmen werde die Ziele und Grundsätze der Strategie «Anpassung an den Klimawandel in der Schweiz» befolgt.
- Zur Vermeidung von negativen «trade-off Effekten» werden zu spezifischen Themen oder Fragestellungen neben den THG-Emissionen auch übergreifende Umweltauswirkungen bewertet (gemäss der Methode der ökologischen Knappheit sowie gemäss der verabschiedeten Verordnung zum Klima- und Innovationsgesetz, BR-Sitzung vom 27.11.2024) und mittels Umweltbelastungspunkten (UBP) ausgewiesen.
- Die Berichterstattung über die THG-Emissionen der zentralen Bundesverwaltung erfolgt aus einer Hand gemäss internationalen Standards<sup>5</sup>.
- Die Integration und Koordination der Aufträge zur Vorbildfunktion im Energie- und Umweltbereich (vgl. Tabelle 1) werden zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

### 1.2.4 Inhalt des Konzepts

Das vorliegende Konzept zeigt auf, wie Modell ecCo seine Vorbildfunktion umsetzt und wie die Transition vom Ist- zum Soll-Zustand erfolgen soll. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick, welche Inhalte in welchem Kapitel zu finden sind.

Kapitel	Inhalt	Zustandsbeschreibung
1	Übersicht zu den Rahmenbedingungen des Auftrags, den Grundsätzen des Konzepts und der zukünftigen Organisation Modell ecCo	Ist-Zustand
2	Beschreibung der wichtigsten Elemente, mit denen die Organisation Modell ecCo arbeiten wird	Soll-Zustand
3	Beschreibung der Rollen der Organisation Modell ecCo mit deren Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen (AKV)	
4	Beschreibung der übergeordneten Abläufe von Modell ecCo und deren wichtigsten Schnittstellen	

<sup>5</sup> Im Rahmen der Umsetzung von Modell ecCo wird definiert, welcher Standard gewählt wird (vgl. Ablauf A in 4.1).

5	Beschreibung der Transition, um aus dem Ist- zum Soll-Zustand und somit zur Organisation Modell ecCo zu gelangen	Übergang von Ist- zu Soll-Zustand
6	Ressourcenabschätzung für die Transition sowie die Umsetzung von Modell ecCo	Übergang bis und mit Soll-Zustand

Tabelle 2: Aufbau und Inhalte des Konzeptes

### 1.3 Abgrenzung zum Inhalt des Konzeptes

#### 1.3.1 Ausnahmen zur Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung

Gemäss Artikel 10 Absatz 3 KIG kann der BR Ausnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit des Landes und dem Schutz der Bevölkerung vorsehen. Als Teil des Bundes kommt auch der Armee nach Absatz 1 eine Vorbildrolle zu. Die Armee gehört aber weder zur zentralen Bundesverwaltung noch zu den verselbstständigten Einheiten des Bundes gemäss Anhang 3 RVOV, weshalb weder die Absätze 2 noch 4 für sie anwendbar sind. Im Gegensatz zur Armee gehören die Gruppe Verteidigung und armasuisse als «Militärverwaltung» zur zentralen Bundesverwaltung. Für sie ist Absatz 2 anwendbar. In den Rechtserlassen gibt es keine klare Definition oder Unterscheidung zwischen der Armee und der Militärverwaltung. Das VBS hat geprüft, ob sich bezogen auf die THG-Emissionen eine sinnvolle Abgrenzung für die wesentlichen Emissionsquellen wie den Betrieb von Fahrzeugen und Immobilien sowie die Beschaffung von (Rüstungs-) Gütern finden lässt. Es hat sich gezeigt, dass es keine überzeugende, kohärente Abgrenzung gibt.

Auf Vorschlag des VBS werden die Gruppe Verteidigung und armasuisse von Modell ecCo ausgenommen und als Einheit mit der Armee – in Bezug auf die Bilanzierung wie auch in Bezug auf die Netto-Null-Zielsetzung – behandelt. Die Treibhausgasbilanz der Armee inkl. der Gruppe Verteidigung und armasuisse und die dazugehörige Berichterstattung werden vom VBS erstellt. Dabei stützt sich das VBS auf dieselben methodischen Ansätze, wie sie für die zentrale Bundesverwaltung definiert werden und grenzt diese in sinnvoller Weise von der Bilanz der zentralen Bundesverwaltung ab. Modell ecCo deckt alle anderen VBS-VE der zentralen Bundesverwaltung gemäss Artikel 7 RVOV ab.

#### 1.3.2 Standorte der zentralen Bundesverwaltung im Ausland

Im Rahmen der Vorbildfunktion der zentralen Bundesverwaltung erstellt die Organisation Modell ecCo gemeinsam mit dem BBL und dem EDA einen Fahrplan, damit die durch die Auslandstandorte verursachten direkten, indirekten sowie vor- und nachgelagerten Treibhausgasemissionen bis 2050 gemäss den Vorgaben der KIV abgebaut werden.

#### 1.3.3 Kantone, verselbstständigte Einheiten des Bundes und Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung

Die verpflichtende Vorgabe in Artikel 10 Absatz 2 KIG (vgl. Tabelle 1), das Netto-Null-Ziel bereits 2040 zu erreichen, bezieht sich explizit und beschränkt sich damit auf die zentrale Bundesverwaltung. Für die Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung, die Kantone und die verselbstständigten Einheiten des Bundes gemäss Anhang 3 RVOV gilt hingegen der gleiche Zielhorizont von Netto-Null bis spätestens 2050 wie für die übrige Schweiz. Gemäss Artikel 10 Absatz 1 KIG sind jedoch der Bund (zentrale und dezentrale Bundesverwaltung) und die Kantone dazu verpflichtet, in Bezug auf die Erreichung des Ziels von Netto-Null-Emissionen und auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels eine Vorbildfunktion wahrzunehmen. Mit Artikel 10 Absatz 4 KIG werden die Kantone und bundesnahen Betriebe angehalten, analog zur zentralen Bundesverwaltung ebenfalls die Erreichung des Netto-Null-Ziels 2040 anzustreben.

Des Weiteren sieht Artikel 10 Absatz 4 KIG vor, dass der Bund den Kantonen und verselbstständigten Einheiten des Bundes die notwendigen Grundlagen für deren Wahrnehmung der Vorbildfunktion zur Verfügung stellt. BFE und BAFU beschreiben in Zusammenarbeit mit der Koordinationskonferenz der öffentlichen Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) und der Beschaffungskonferenz des Bundes (BKB) in einem separaten Dokument, wie dies umgesetzt wird. Dabei berücksichtigen sie einerseits, dass die Kantone und Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung sich an der Vorgehensweise der zentralen Bundesverwaltung orientieren möchten. Andererseits sind insbesondere die verselbstständigten Einheiten des Bundes in verschiedenen Punkten schon weiter

als die zentrale Bundesverwaltung und können dieser als Inspirationsquelle dienen. Diesem gegenseitigen Interesse wird mit einem inhaltlichen und methodischen Austausch zwischen der Organisation Modell ecCo und den Organisationen des Bundes (KBOB, BKB, BAFU und BFE) begegnet.

#### 1.3.4 Vorbildfunktion gemäss Energiegesetz (EnG) und gemäss Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

In einer ersten Phase beschränkt sich das Modell ecCo auf die Umsetzung der Vorbildfunktion im Klimabereich (vgl. 1.2.1). Die Erfüllung der Vorgaben im Energie- und Umweltbereich (vgl. Tabelle 1) fällt in den Zuständigkeitsbereich der BLO und des ASTRA. Diese koordinieren sich sowohl bei der Umsetzung wie auch bei der Rapportierung zur Zielerreichung und stellen sicher, dass die ergriffenen Massnahmen und ihre Wirkung auf die Treibhausgasemissionen bei Modell ecCo einfließen. Die Integration und Koordination der Aufträge in diesem Bereich werden zu einem späteren Zeitpunkt geprüft.

#### 1.3.5 Ablösung CO<sub>2</sub>-Kompensation und Übergang zum Ausgleich von schwer vermeidbaren Emissionen mit Negativemissionstechnologien (NET)

Artikel 2 KIG definiert Netto-Null-Emissionen als grösstmögliche Verminderung der THG-Emissionen und Ausgleich der Wirkung der verbleibenden Emissionen durch die Anwendung von Negativemissionstechnologien. Der Einsatz von NET (vgl. Art. 3 KIG) ist folglich relevant, um das Netto-Null-Ziel zu erreichen. Die Kompensation mit Verminderungsprojekten, die heute gemäss Klimapaket mittels internationaler Bescheinigungen eingekauft wird, stellt keine NET-Massnahme dar und kann keinen Beitrag an das Netto-Null-Ziel leisten, weil die Emissionen damit nicht neutralisiert werden. Allerdings steht die Entwicklung der NET und deren Markt heute noch am Anfang und ihr konkreter Einsatz kann noch nicht effektiv eingeschätzt werden. Das BAFU ist gemäss E-KIV für die zentrale Beschaffung von Bescheinigungen für Negativemissionen zuständig. Es wird die Anforderungen an die Bescheinigungen definieren und aufzeigen, wie die Entwicklung des Marktes für Bescheinigungen für Negativemissionen im Rahmen der Vorbildfunktion unterstützt werden kann. Dies ist nötig, damit bis 2040 genügend Angebote für Bescheinigungen bestehen, um das Netto-Null Ziel des Bundes einhalten zu können. Zudem klärt das BAFU den Übergang von der heutigen klassischen Kompensation gemäss Klimapaket zu NET.

Die Organisation Modell ecCo stellt die verwaltungsinternen Prozesse sicher und ermittelt die Gesamtmenge an THG-Emissionen, die durch die zentrale Bundesverwaltung ausgeglichen werden muss.

## 2 Wichtige Elemente von Modell ecCo

Dieses Kapitel beschreibt die Eckpunkte der wichtigsten Elemente, mit denen die Organisation Modell ecCo arbeiten wird. Die Beschreibung der erwähnten Organe und Rollen sowie deren Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen (AKV) folgen in Kapitel 3 (siehe auch Abbildung 2), weshalb sie in den folgenden Abschnitten nicht näher erklärt werden.

### 2.1 Zentrales Tool für die Treibhausgasbilanzierung (THG-Tool)

Die Organisation Modell ecCo erfasst sämtliche relevanten Daten und die Überprüfung der Zielerreichung in einem von der Geschäftsstelle Modell ecCo (GeS) bereitgestellten zentralen Tool (THG-Tool). Dieses ermöglicht ein einheitliches Datenmanagement mit hoher Integration und automatisierten Schnittstellen nach dem «once only»-Prinzip<sup>6</sup>. Entsprechend dient es insbesondere der GeS, den Departementen (Dpt), den Schlüsselverwaltungseinheiten (SV), den Lieferanten zentraler Daten (LzD) und den VE bei der Datenerhebung und -analyse sowie als Referenz bei der Überprüfung der Umsetzung der Fahrpläne. Das THG-Tool generiert die THG-Bilanzen für die zentrale Bundesverwaltung und stellt die Datengrundlage für die Berichterstattung gemäss Modell ecCo, die Fahrpläne sowie die Unterstützungsschritte zur Verfügung.

<sup>6</sup> Ziel des «once only»-Prinzip es ist, dass Standardinformationen oder in diesem Fall Daten nur einmal resp. an einer Stelle erfasst werden müssen und dank automatisierter Schnittstellen den nötigen Stellen resp. Tools zur Verfügung stehen.

## 2.2 Instrumente zur Zielerreichung

Modell ecCo unterscheidet zwischen Fahrplänen, Unterstützungsschritten und Sensibilisierungsmassnahmen als Instrumente zur Zielerreichung.

Um die für die Zielerreichung nötige Verbindlichkeit zu erreichen, aber das System dennoch schlank zu gestalten, werden die Instrumente zur Zielerreichung dort eingesetzt, wo die Entscheidungsträger sind. Damit können die jeweiligen Hebel für die Zielerreichung wirkungsvoll und kostenwirksam eingesetzt werden. Daher wird zwischen Fahrplänen, Unterstützungsschritten und Sensibilisierungsmassnahmen unterschieden. Tabelle 3 fasst die wichtigsten Merkmale der drei genannten Instrumente zusammen und Tabelle 4 zeigt auf, für welchen Geltungsbereich diese umgesetzt werden. Die genauere Beschreibung folgt in den Unterkapiteln 2.2.1 bis 2.2.3.

Instrument	Kurzbeschreibung	Charakter	Beispiele
Fahrpläne	Beschreibung des Weges zur Erreichung des Netto-Null-Ziels 2040 im eigenen Zuständigkeitsbereich gemäss Vorgabe KIV (inkl. Zwischenzielen in Bezug auf die Legislaturperiode, konkrete und messbare Massnahmen zur Zielerreichung und Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel)	Verbindlich (Vorgabe zur Umsetzung) und öffentlich zugänglich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fahrplan zentrale Bundesverwaltung (gemäss Modell ecCo)</li> <li>• Fahrpläne der Dpt</li> <li>• Fahrplan der SV</li> </ul>
Unterstützungsschritte	Aktionspläne, Vorhaben oder Projekte, welche die Umsetzung von Massnahmen der Fahrpläne unterstützen, selbst aber nicht direkt THG-Emissionen reduzieren. Sie sind Wegbereiter, aber selbst nicht Teil der Fahrpläne.	Unterstützend und/oder vorbereitend	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erarbeitung Grundlagen für Verordnungsrevision</li> <li>• Arbeitsstilanalyse</li> <li>• Erarbeitung Grundlagen zur Reduktion der Anzahl Flugreisen</li> <li>• Rahmenmobilitätsplan</li> </ul>
Sensibilisierungsmassnahmen	Information einer definierten Zielgruppe, um die Umsetzung von Massnahmen der Fahrpläne durch Verhaltens- oder Nutzungsänderung zu unterstützen.	Begleitend	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sensibilisierung zum effizienten Heizen und Lüften am Arbeitsplatz</li> <li>• Informationsveranstaltung zur Durchführung klimafreundlicher Dienstreisen</li> </ul>

Tabelle 3: Übersicht der Instrumente zur Umsetzung der Zielerreichung

Geltungsbereich des Instruments	Instrument		
	Fahrplan	Unterstützungsschritte	Sensibilisierungsmassnahmen
Modell ecCo	obligatorisch (Gesamtfahrplan)	möglich	möglich
Dpt	obligatorisch	möglich	möglich
SV	obligatorisch	möglich	möglich
übrige VE	<b>nein</b>	möglich	möglich

Tabelle 4: Zuordnung der Instrumente zum Geltungsbereich

### 2.2.1 Fahrpläne

Die Fahrpläne (vgl. Abbildung 1) sind das Hauptinstrument von Modell ecCo zur Erreichung des Netto-Null-Ziels bis 2040. Der Gesamtfahrplan Modell ecCo wird öffentlich publiziert. Die Fahrpläne der Dpt und SV werden bundesintern auf einer Plattform zentral zur Verfügung gestellt.

Damit sie am wirkungsvollsten eingesetzt werden können und das Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Zielerreichung am günstigsten ist, umfassen die Fahrpläne der Dpt und SV den Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Entscheidungsträgers<sup>7</sup>. Daraus ergibt sich die in Tabelle 4 aufgezeigte Abstufung der Fahrpläne, deren Aufbau in Abbildung 1 gliedert nach Modell ecCo, Dpt und SV schematisch dargestellt ist. Alle anderen VE erstellen keinen eigenen Fahrplan. Ihre Emissionen sind im Fahrplan ihres jeweiligen Dpt ausgewiesen. Die Zuständigkeit zur Bestimmung der SV obliegt den Dpt.

Die Fahrpläne beschreiben den Weg zur Erreichung des Netto-Null-Ziels 2040 heruntergebrochen auf den eigenen Zuständigkeitsbereich. Sie sind konsistent mit den Vorgaben der KIV und der dazugehörigen [Richtlinie](#) für Unternehmen und Branchenverbände. Entsprechend enthalten sie Zwischenziele, welche sich an den Legislaturperioden orientieren und berücksichtigen insbesondere die Massnahmen,

<sup>7</sup> Beispielsweise können die Bauorgane Sanierungen kosteneffizienter durchführen, wenn sie diese selber planen können und nicht einzelne Elemente aufgrund anderer Bedürfnisse vorziehen müssen.

welche aus der Analyse der THG-Bilanz sowie dem aufgezeigten Handlungspotential abgeleitet werden, messbar sind und direkt zur Zielerreichung beitragen. Die Fahrpläne priorisieren jene Massnahmen mit der grössten Hebelwirkung im Hinblick auf die Zielerreichung sowie Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel<sup>8</sup>. Des Weiteren weisen sie zu beschaffenden Umfang an Negativemissionen aus.

Jedes Dpt verfolgt als Ganzes das Netto-Null-Ziel für seinen Zuständigkeitsbereich und ist für dessen Erreichung verantwortlich. Daher umfassen die Fahrpläne der Dpt sämtliche Emissionen aller VE der zentralen Bundesverwaltung in ihrem Verantwortungsbereich gemäss Artikel 7 RVOV. Dazu gehören auch die Emissionen, welche in den Fahrplänen der SV des jeweiligen Dpt ausgewiesen werden. Dies entspricht dem Grundsatz, dass die Hebel bei den Entscheidungsträgern sind, welche auch die Finanzierungsentscheide fällen (vgl. 1.2.3).

Die Fahrpläne der SV umfassen jene THG-Emissionen, für welche die jeweilige SV direkt verantwortlich ist, da sie in Bezug auf ihren Bereich die Entscheide trifft und auch die Finanzierung kontrolliert. Die Allokation der Emissionen auf die Dpt resp. SV wird im Rahmen der Umsetzung durch die Organisation Modell ecCo definiert (vgl. Ablauf A in Kapitel 4.1). Um Doppelzählungen zu vermeiden, werden die den SV zugeordneten Emissionen nicht auf die anderen Departemente verteilt. So könnten beispielsweise die Emissionen eines Gebäudeportfolios der dafür verantwortlichen SV oder die Emissionen aus dem Bereich Dienstreisen der jeweils verursachenden VE zugeordnet werden.

Der Gesamtfahrplan Modell ecCo umfasst u.a. die potenzielle Reduktion der THG-Emissionen des Gesamtsystems (vgl. Abbildung 1). Um Doppelzählungen zu vermeiden, wird Modell ecCo als ein Gesamtsystem betrachtet.

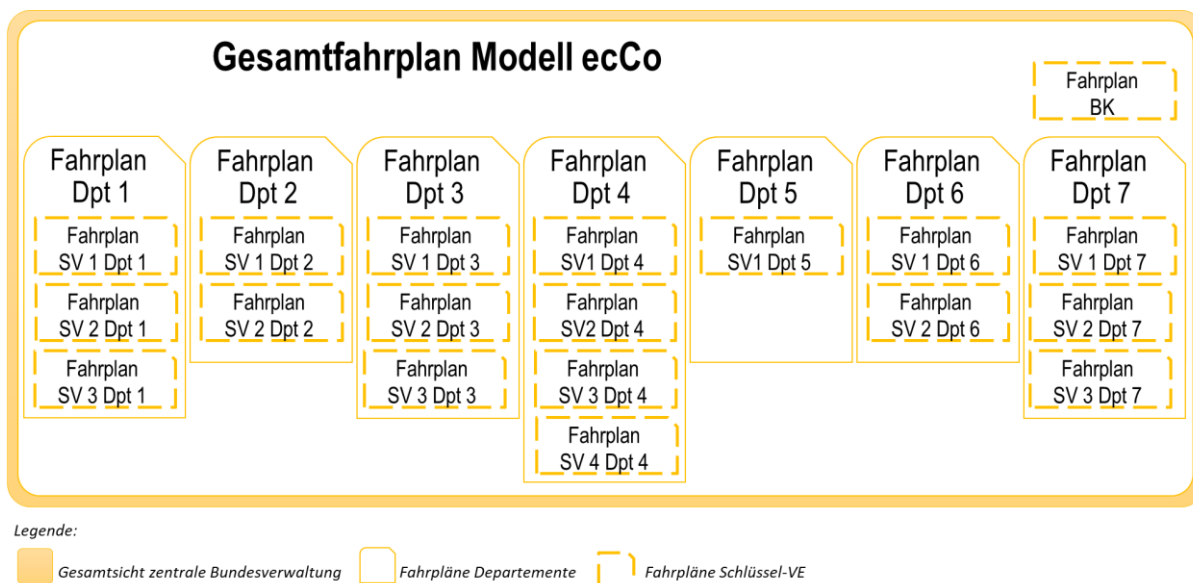


Abbildung 1: Gesamtfahrplan Modell ecCo

### 2.2.2 Unterstützungsschritte

Um die für die Zielerreichung fehlenden Rahmenbedingungen zu schaffen und da das Netto-Null-Ziel nur dank gemeinsamer Anstrengungen erreicht werden kann, erarbeitet die Organisation Modell ecCo zusätzlich zu den Massnahmen in den Fahrplänen Unterstützungsschritte (vgl. Beispiele in Tabelle 3). Diese wirken unterstützend oder vorbereitend für Massnahmen in den Fahrplänen und sind Wegbereiter zur Zielerreichung. Dabei kann es sich beispielsweise um die Erarbeitung von Grundlagen handeln, welche die SV entlasten, indem auch die Nutzer oder Besteller dort stärker in die Pflicht genommen werden, wo die SV die ihnen zugewiesenen Emissionen nicht zu 100 Prozent kontrollieren können.

<sup>8</sup> Die Vorbildfunktion im Bereich Anpassung an den Klimawandel betrifft insbesondere die Gestaltung von Gebäuden, Infrastrukturen und Aussenräumen. Im Vordergrund stehen Massnahmen zur Hitzeminderung, zur Bewältigung der zunehmenden Sommertrockenheit und zum Umgang mit zunehmenden Naturgefahren. Dabei ist es wichtig, prospektiv Klima- und hydrologische Szenarien zu berücksichtigen und im Sinne der Vorsorge davon auszugehen, dass die globalen Emissionen auch in Zukunft weiter zunehmen werden.

Zum Beispiel könnten Nutzer oder Besteller verpflichtet werden, Unterstützungsschritte umzusetzen. Ein anderes Beispiel sind Unterstützungsschritte in einem Dpt, um die Emissionen aus den Dienstreisen zu steuern.

Je nach Thema und Zielgruppe werden die Unterstützungsschritte von den SV, den Dpt, den VE oder der GeS geführt. Während die Dpt, SV und VE die Unterstützungsschritte in ihrem Zuständigkeitsbereich selbst initialisieren und tragen, werden die von der GeS geführten Unterstützungsschritte über die ordentlichen Entscheidungswege von Modell ecCo beschlossen. Die GeS unterstützt insbesondere die Dpt und VE bei der Umsetzung von Unterstützungsschritten. Dazu holt die GeS beim BAFU u.a. Umweltbilanzen oder UBP zu spezifischen Themen oder Fragestellungen ein. Die GeS sammelt alle Unterstützungsschritte und stellt sie in einer «best practice»-Datenbank zur Verfügung. Damit deckt die GeS für Modell ecCo jene Bereiche des Umweltmanagements ab, welche bisher die Fachstelle RUMBA sichergestellt hat.

### 2.2.3 Sensibilisierungsmassnahmen

Die Analyse der THG-Bilanz bildet die Grundlage für das Ableiten des Handlungsbedarfs und damit für Sensibilisierungs-Themen für die zentrale Bundesverwaltung. Sie dienen der gezielten Information einer definierten Zielgruppe, um die Umsetzung von Massnahmen der Fahrpläne durch Verhaltens- oder Nutzungsänderung zu unterstützen. Dazu wird die Zielgruppe beispielsweise mit spezifischen Informationen bedient oder zu einer Ausbildung oder einem Erfahrungsaustausch eingeladen. Sensibilisierungsmassnahmen spielen jedoch gegenüber der Reduktion der Emissionen und deren Bilanzierung eine untergeordnete Rolle.

Damit die Sensibilisierungsmassnahmen der GeS möglichst effizient wirken können, richtet die GeS diese insbesondere auf jene Zielgruppen aus, welche die konkreten Hebel in der Hand haben. Des Weiteren setzt die GeS Sensibilisierungsmassnahmen zur Förderung eines umweltbewussten Verhaltens am Arbeitsplatz gemäss [Artikel 4, Absatz 2 Buchstabe h Bundespersonalgesetz \(BPG\)](#) um, welche bisher durch die Fachstelle RUMBA sichergestellt wurden.

## 2.3 Berichterstattung

Die Berichterstattung von Modell ecCo erfolgt aus einer Hand durch die GeS, gemäss den von der Organisation Modell ecCo ausgewählten internationalen Standards und informiert mindestens über die THG-Bilanz, inkl. Stand Zielerreichung sowie den Umsetzungsstand der Fahrpläne der Dpt und Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (gemäss Art. 10 Abs. 1 KIG). Nach Abschluss jeder Legislaturperiode, welche mit einem Gesamtfahrplan Modell ecCo begleitet wird, erfolgt die Berichterstattung in Form eines detaillierteren Berichtes, dessen Zielpublikum die Öffentlichkeit ist und welcher auf dem Internet publiziert wird. In den Zwischenjahren und in Jahren, in denen ein Nachhaltigkeitsbericht der Bundesverwaltung publiziert wird, ist die Berichtsform möglichst schlank (z.B. Internetbeitrag, Cockpit, Dashboard oder kurzer Bericht mit Text) und richtet sich in erster Linie an den BR, das Parlament und die Dpt. Daher stellt die GeS sie mindestens bundesintern zur Verfügung, kann sie aber auch auf dem Internet publizieren.

## 2.4 Integration Mobilitätsmanagement der Bundesverwaltung (MMBV)

Das Mobilitätsmanagement ist in Modell ecCo integriert. Die Instrumente «Rahmen-Mobilitätsplan» und «Massnahmenplan» unterstützen die Dpt beim Ansetzen ihrer Hebel durch die Definition von Massnahmen im Fahrplan oder Unterstützungsschritten (vgl. 2.2) im Mobilitätsbereich.

# 3 Bundesweite Rollen von Modell ecCo

## 3.1 Organisation von Modell ecCo

Für die Organisation Modell ecCo werden einerseits neue Rollen eingeführt und andererseits bestehenden Gremien oder Strukturen eine Rolle zugesprochen. Abbildung 2 zeigt das Organigramm dazu.

Tabelle 5 fasst zusammen, welche Funktion die jeweiligen Rollen von Modell ecCo haben. Die Beschreibung jeder Rolle, deren Zusammensetzung (Leitung und Mitglieder) sowie Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen (AKV) folgt in den weiteren Unterkapiteln.

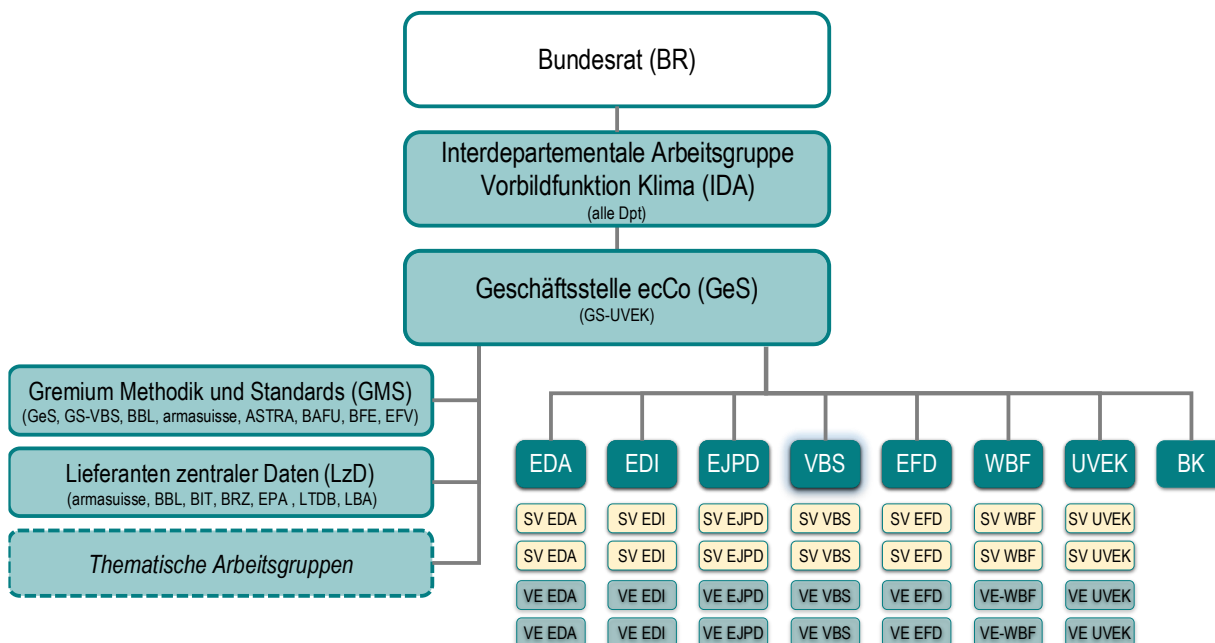


Abbildung 2: Organigramm Modell ecCo

Name der Rolle	Funktion
BR	Auftraggeber
Interdepartementale Arbeitsgruppe Vorbildfunktion Klima (IDA)	Vorbereitungsorgan für die Geschäfte des BR
Geschäftsstelle ecCo (GeS)	Operative Führung und bundesweite Koordination
Gremium Methodik und Standards (GMS)	Definition fachlicher und methodischer Grundlagen (Methodik und Standards) für die Umsetzung der Vorbildfunktion gemäss KIG
Lieferanten zentraler Daten (LzD)	Lieferanten zentral erhobener Daten
Schlüsselverwaltungseinheiten (SV)	Vom jeweiligen Dpt bestimmte VE mit Verantwortung für Zielerreichung im eigenen Zuständigkeitsbereich und hoher Relevanz für die Zielerreichung des jeweiligen Dpt und somit mit Einfluss auf die THG-Emissionen der zentralen Bundesverwaltung
Thematische Arbeitsgruppen	Inputlieferanten und Themenverstärker
Departemente (Dpt)	Hauptverantwortliche für Gesamtzielerreichung und Schnittstelle zwischen den VE im eigenen Dpt und der GeS

Tabelle 5: Funktion der Rollen von Modell ecCo

### 3.2 Rolle des Bundesrats (BR)

Leitung	Bundespräsidentin/Bundespräsident
Mitglieder	Bundesrätinnen/Bundesräte
AKV	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ist das oberste Beschlussgremium innerhalb der Organisation.</li> <li>Setzt die IDA ein.</li> <li>Trägt die Hauptverantwortung für die Gesamtzielerreichung.</li> <li>Lenkt die Organisation, damit die gesetzlichen Vorgaben zur Vorbildfunktion der Bundesverwaltung gemäss Artikel 10 Absatz 1 bis 3 KIG erreicht werden.</li> <li>Gibt die Methodik, Standards und Systemgrenzen frei.</li> <li>Gibt den jährlichen Bericht zu Modell ecCo (vgl. 2.3) frei.</li> <li>Gibt die Fahrpläne (inkl. Gesamtfahrplan Modell ecCo) zur Umsetzung frei.</li> <li>Kann basierend auf der Einschätzung der GeS, ob die Zielerreichung auf Kurs ist, die SV und die Dpt mit der Überarbeitung der jeweiligen Fahrpläne beauftragen.</li> <li>Beauftragt die Umsetzung der bundesweiten Unterstützungsschritte oder deren Beantragung zuhanden des BR.</li> <li>Beschliesst allfällige Massnahmen zur Weiterentwicklung der Organisation Modell ecCo.</li> </ul>

Tabelle 6: Rolle des Bundesrats (BR)

### 3.3 Rolle der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Vorbildfunktion Klima (IDA) und ihrer Mitglieder

Die IDA ist das Vorbereitungsorgan für die Geschäfte des BR. Sie stellt sicher, dass die Geschäfte breit diskutiert und auf fachlicher Ebene abgestützt sind und wenn immer möglich schon vor der formalen Ämterkonsultation ein Konsens gefunden ist. So trägt die Konsultation der IDA bei BR-Geschäften dazu bei, dass eine verkürzte Ämterkonsultation durchgeführt oder auf eine solche gänzlich verzichtet werden kann.

Leitung	GS-UVEK
Mitglieder	Mit Stimmrecht: Je eine Vertreterin/ ein Vertreter jedes Dpt sowie der BK mit Entscheidungskompetenz auf Stufe IDA Beratend: Mitglieder, welche in der GMS Stimmrecht haben
AKV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kann auf Stufe IDA im Namen seines Dpt resp. der BK entscheiden.</li> <li>• Gibt die Geschäfte im Namen des eigenen Dpt resp. der BK zuhanden des Starts der formalen Ämterkonsultation frei.</li> <li>• Stellt die Vorbereitung der Geschäfte innerhalb des eigenen Dpt sicher.</li> <li>• Prüft den Vorschlag zu Methodik, Standards und Systemgrenzen und gibt diesen für den Start der formalen Ämterkonsultation frei.</li> <li>• Prüft den jährlichen Bericht zu Modell ecCo (vgl. 2.3) und validiert diesen, damit die formale Ämterkonsultation dazu gestartet werden kann.</li> <li>• Prüft die bundesweiten Unterstützungsschritte und gibt diese für den Start der formalen Ämterkonsultation frei.</li> <li>• Prüft die Fahrpläne (inkl. Gesamtfahrplan Modell ecCo) und gibt diese für den Start der formalen Ämterkonsultation frei.</li> <li>• Kann auf Antrag des GMS weitere VE mit relevanter Normen-Kompetenz zum Einsitz im GMS bestimmen.</li> <li>• Kann auf Antrag der GeS weitere VE zu LzD ernennen, falls zusätzliche zentrale Daten erhoben werden müssen.</li> <li>• Fällt ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Sämtliche Dpt und die BK sind gleichgestellt und verfügen über je 1 Stimme. Der Stichentscheid liegt bei der Leitung.</li> </ul>

Tabelle 7: Rolle der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Vorbildfunktion Klima (IDA)

### 3.4 Rolle der Geschäftsstelle ecCo (GeS)

Die GeS verfügt über die Gesamtsicht und stellt die Koordination aller Arbeiten im Modell ecCo sicher.

Leitung	GS-UVEK
Mitglieder	GS-UVEK
AKV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Führt das Modell ecCo und entwickelt es organisatorisch weiter.</li> <li>• Führt das Sekretariat der IDA.</li> <li>• Führt und leitet das GMS.</li> <li>• Erstellt und analysiert die THG-Bilanz von Modell ecCo.</li> <li>• Informiert die IDA und den BR zum Stand der Zielerreichung durch das Modell ecCo.</li> <li>• Ist verantwortlich für den jährlichen Bericht zu Modell ecCo (vgl. 2.3), dessen Verteilung/Publication nach Freigabe durch den BR und definiert dessen Form.</li> <li>• Erstellt basierend auf den Fahrplänen der Dpt den Gesamtfahrplan Modell ecCo, welcher den Fahrplan für das Gesamtsystem Modell ecCo bildet, und aktualisiert diesen im Hinblick auf die nächste Legislaturperiode.</li> <li>• Begleitet und berät die Dpt und SV bei der Erarbeitung und Anpassung ihrer Fahrpläne.</li> <li>• Prüft, ob die Fahrpläne der Dpt und der SV den Vorgaben des GMS entsprechen.</li> <li>• Unterbreitet alle Fahrpläne der IDA zusammen mit einer Einschätzung, ob die Zielerreichung auf Kurs ist.</li> <li>• Publiziert den vom BR genehmigten Gesamtfahrplan Modell ecCo und stellt die Fahrpläne der Dpt und SV auf einer bundesinternen Plattform zur Verfügung.</li> <li>• Ist für den Betrieb und die Bereitstellung eines geeigneten THG-Tools verantwortlich, welches die Vorgaben des GMS erfüllt.</li> <li>• Koordiniert die Datenerhebung und fordert Daten von den LzD, den VE sowie den bundesexternen Datenlieferanten ein.</li> <li>• Kann in Absprache mit dem GMS ad-hoc Anpassungen von untergeordneter Bedeutung oder wenn zeitliche Dringlichkeit besteht im Rahmen des Datenmanagements und der Bilanzierung definieren und umsetzen, sofern diese den bereits gefällten Entscheiden des BR nicht widersprechen und diese für die operative Umsetzung von Aufträgen notwendig sind.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beantragt der IDA die Ernennung weiterer VE zu LzD, falls zusätzliche zentrale Daten erhoben werden müssen.</li> <li>• Koordiniert mittels Unterstützungsschritten in Abstimmung mit den thematisch involvierten SV und den Dpt die Entwicklung von Massnahmen zur Zielerreichung, die für grössere Teile oder die ganze Bundesverwaltung zur Anwendung kommen.</li> <li>• Ist zuständig für die Planung und Umsetzung von bundesweiten Unterstützungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.</li> <li>• Unterstützt die Dpt bei der Umsetzung von Unterstützungsschritten in deren Zuständigkeitsbereich sowie in der Kommunikation.</li> <li>• Holt Umweltbilanzen resp. UBP zu spezifischen Themen oder Fragestellungen beim BAFU ein.</li> <li>• Pflegt einen regelmässigen Austausch mit den Dpt und fördert deren Austausch untereinander.</li> <li>• Initialisiert thematische Arbeitsgruppen und bestimmt deren Leitung sowie Teilnehmerkreis.</li> <li>• Führt die von der GeS beauftragten externen Dienstleister (Unterstützungsmandate).</li> <li>• Stellt einen inhaltlichen und methodischen Austausch und Mitsprache der Organisation ecCo sicher, die mit der Umsetzung von Artikel 10 Absatz 4 KIG beauftragt ist, damit insbesondere in Bezug auf die Methodik und verwendeten Hilfsmittel ein Abgleich stattfinden kann.</li> </ul>
--	--

Tabelle 8: Rolle der Geschäftsstelle (GeS)

### 3.5 Rolle des Gremiums Methodik und Standard (GMS) und seiner Mitglieder

Das GMS setzt sich aus VE zusammen, welche aufgrund ihres Grundauftrags die Vorgaben für die zentrale Bundesverwaltung zur Umsetzung der Vorbildfunktion gemäss KIG definieren können, weil sie ein relevantes Fachwissen haben und durch die Umsetzung der Vorgaben direkt betroffen sind.

Leitung	GeS
Mitglieder	Mit Stimmrecht: GeS, GS-VBS, BBL, armasuisse, ASTRA, BAFU, BFE, EFV Beratend: LzD, GS-EDA, A Stab, ETH-Rat
AKV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Definiert Methodik, Standards und Systemgrenzen für die THG-Bilanzierung der zentralen Bundesverwaltung und verfügt über das wissenschaftliche und fachliche Knowhow dafür.</li> <li>• Orientiert sich an internationalen Standards und anerkannten Referenzen wie der Verordnung zum Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIV; SR 814.310.1) und <a href="#">Richtlinie</a> für Netto-Null-Fahrpläne für Unternehmen.</li> <li>• Kann in Absprache mit der GeS ad-hoc Anpassungen von untergeordneter Bedeutung oder wenn zeitliche Dringlichkeit besteht im Rahmen des Datenmanagements und der Bilanzierung definieren und umsetzen, sofern diese den bereits gefällten Entscheiden des BR nicht widersprechen und diese für die operative Umsetzung von Aufträgen nötig sind.</li> <li>• Formuliert Anträge (zuhanden der IDA und dem BR) zu strategischen Methodik- oder Standard-Entscheidungen an die IDA.</li> <li>• Kann der IDA beantragen, dass bei Bedarf weitere VE mit relevanter Normen-Kompetenz im GMS Einsitz nehmen.</li> <li>• Konsultiert VE mit Umsetzungswissen.</li> <li>• Stellt pro Mitglied eine Vertretung sowie eine Stellvertretung.</li> <li>• Fällt seine Beschlüsse nach Möglichkeit durch Konsens oder mit einfachem Mehr. Alle im GMS vertretenen VE mit Stimmrecht sind gleichgestellt und verfügen über je 1 Stimme.</li> <li>• Eskaliert im Bedarfsfall an die IDA.</li> <li>• Unterstützt die GeS bei fachtechnischen Fragen, die in der Umsetzung und der Anwendung des Tools anfallen</li> </ul>

Tabelle 9: Rolle des Gremiums Methodik und Standard (GMS)

### 3.6 Rolle der Lieferanten zentraler Daten (LzD)

LzD sind VE, welche verantwortlich für Querschnittsthemen sind, die für die Zielerreichung der zentralen Bundesverwaltung bedeutsam sind (z.B. Personal- und Gebäudedaten, Mobilität, zentrale Beschaffung oder Informatik). Sie sind die Haupt-Datenlieferanten für die Bilanzierung. Die GeS holt die Daten bei den bundesexternen Lieferanten zentraler Daten (bspw. SBB oder Mobility) ein. Letztere haben aber keine Rolle innerhalb von Modell ecCo.

Leitung	Jeder Lieferant zentraler Daten für sich
Mitglieder	Bundesamt für Rüstung (armasuisse), Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT), Bundesreisezentrale (BRZ), Eidgenössisches Personalamt (EPA), Lufttransportdienste des Bundes (LTDB), Logistikbasis der Armee (LBA)
AKV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erheben die zentralen Daten im eigenen Zuständigkeitsbereich gemäss der vorgegebenen Methodik, Standards und Systemgrenzen (direkt im THG-Tool oder über eine automatisierte Schnittstelle), plausibilisieren diese und geben sie für die Weiterverarbeitung durch die GeS frei.</li> <li>• Teilen der GeS Potential für die Verbesserung der Datengrundlage mit.</li> </ul>

Tabelle 10: Rolle der Lieferanten zentraler Daten (LzD)

### 3.7 Rolle der Schlüsselverwaltungseinheiten (SV)

SV sind vom jeweiligen Dpt bestimmte VE, die über wichtige Hebel bezüglich der Zielerreichung Netto-Null 2040 sowie für die Umsetzung von Massnahmen verfügen. Sie tragen durch die Ausübung ihrer Funktion wesentlich zur Reduktion der Emissionen ihres Dpt und von Modell ecCo als Ganzes bei.

Leitung	Dpt
Mitglieder	Gemäss Definition jedes Dpt
AKV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfolgen und verantworten das Netto-Null-Ziel 2040 im eigenen Zuständigkeitsbereich.</li> <li>• Erstellen einen Fahrplan SV für den eigenen Zuständigkeitsbereich und aktualisieren diesen im Hinblick auf die nächste Legislaturperiode. Mit der Umsetzung ihres Fahrplans tragen sie zur Erreichung des Netto-Null-Ziels von Modell ecCo bei.</li> <li>• Melden der GeS jährlich den Umsetzungsstand des Fahrplans SV.</li> <li>• Initialisieren Unterstützungsschritte in ihrem Zuständigkeitsbereich.</li> <li>• Prüfen die Analyse der THG-Bilanz, den aufgezeigten Handlungsbedarf sowie den Berichtsentwurf hinsichtlich ihres Zuständigkeitsbereichs.</li> <li>• Geben der GeS Input zu Potential im eigenen Zuständigkeitsbereich für bundesweite Unterstützungs- oder Sensibilisierungsmassnahmen und unterstützen aktiv bei der Umsetzung und Koordination.</li> <li>• Definieren eine zentrale Ansprechperson (Single Point of Contact SPOC) für die GeS.</li> </ul>

Tabelle 11: Rolle der Schlüsselverwaltungseinheiten (SV)

### 3.8 Thematische Arbeitsgruppen

Thematische Arbeitsgruppen diskutieren ein spezifisches Thema, erarbeiten oder prüfen Lieferergebnisse im Rahmen eines Projekts und tragen damit die Expertisen aus den verschiedenen VE zusammen. Sie werden nur bei Bedarf eingesetzt und von der GeS einberufen<sup>9</sup>.

Leitung	GeS
Mitglieder	Werden je nach Thema durch die GeS bestimmt
AKV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geben der GeS Input zu Bedürfnissen, Erwartungen und Möglichkeiten.</li> <li>• Unterstützen die GeS bei der Entwicklung von Unterstützungsschritten und der Umsetzung von Projekten.</li> <li>• Dienen der Organisation als «Sounding board» zu den ihr zugeordneten Themen bzw. beurteilen Anträge zuhanden der IDA dazu und bringen Optimierungsvorschläge ein.</li> </ul>

Tabelle 12: Thematische Arbeitsgruppen

### 3.9 Rolle der Departemente (Dpt)

Zwar liegt die Hauptverantwortung für die Gesamtzielerreichung beim BR. Damit diese aber erreicht werden kann, wird das Netto-Null-Ziel für jedes Dpt heruntergebrochen. Sie spielen somit im Modell ecCo eine tragende Rolle und haben die Hebel in der Hand, um das Vorankommen der VE in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu beeinflussen. Ebenfalls bestimmen sie die SV im eigenen Zuständigkeitsbereich.

Leitung	Jedes Dpt für sich
Mitglieder	Alle Dpt
AKV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfolgen und verantworten das Netto-Null-Ziel 2040 im eigenen Zuständigkeitsbereich und nutzen die Fahrpläne der eigenen SV als Steuerungsmittel.</li> <li>• Bestimmen, welche VE im eigenen Zuständigkeitsbereich SV sind und somit einen Fahrplan SV erstellen müssen.</li> <li>• Erstellen einen Fahrplan Dpt für die Erreichung des Netto-Null-Ziels im eigenen Zuständigkeitsbereich und aktualisieren diesen im Hinblick auf die nächste Legislaturperiode. Die Fahrpläne der SV des eigenen Dpt werden in den Fahrplan Dpt integriert.</li> <li>• Melden der GeS jährlich den Umsetzungsstand des eigenen Fahrplans und der Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.</li> <li>• Definieren Massnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich und führen diese im Fahrplan aus oder initialisieren sie als Unterstützungsschritte im eigenen Dpt.</li> <li>• Prüfen die Analyse der THG-Bilanz, den aufgezeigten Handlungsbedarf sowie den Berichtsentwurf hinsichtlich ihres Zuständigkeitsbereichs.</li> </ul>

<sup>9</sup> Beispielsweise kann die GeS eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung der Reduktion der vor- und nachgelagerten Emissionen einberufen, zu der voraussichtlich Mitglieder aus der BKB und KBOB sowie der Fachstelle ökologische öffentliche Beschaffung des BAFU eingeladen werden.

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeigen der GeS Potential für mögliche bundesweite Unterstützungs- oder Sensibilisierungsmassnahmen auf und unterstützen aktiv bei der Umsetzung und Koordination im eigenen Zuständigkeitsbereich.</li> <li>• Bestimmen, welche VE im eigenen Zuständigkeitsbereich eigene Unterstützungsschritte umsetzen müssen.</li> <li>• Melden der GeS, wer das Dpt in der IDA vertreten wird.</li> <li>• Definieren eine zentrale Ansprechperson (Single Point of Contact SPOC) für die GeS, welche im eigenen Dpt für die Umsetzung der AKV der Rolle Dpt verantwortlich ist.</li> </ul>
--	---

Tabelle 13: Rolle der Departemente (Dpt) und der Bundeskanzlei (BK)

### 3.10 Rolle Verwaltungseinheiten (VE)

Die VE unterstützen ihr Dpt bei der Gesamtzielerreichung.

Leitung	Jede VE für sich
Mitglieder	Alle VE der zentralen Bundesverwaltung
AKV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinbaren mit dem Dpt Ziele für die VE und verankern diese in der Leistungsvereinbarung gemäss des <a href="#">neuen Führungsmodells für die Bundesverwaltung (NFB)</a>.</li> <li>• Setzen die bundesweiten Instrumente (insbesondere im Bereich der Kommunikation, Sensibilisierung und Mobilität) innerhalb der eigenen VE um (vgl. Kapitel 2.2).</li> <li>• Erheben die dezentralen Daten ihrer VE gemäss der vorgegebenen Methodik, Standards und Systemgrenzen (direkt im THG-Tool oder über eine automatisierte Schnittstelle), plausibilisieren diese und geben sie für die Weiterverarbeitung durch die GeS frei.</li> <li>• Sind bei Massnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich zuständig für Planung, Sicherstellung der Finanzierung, Koordination, Umsetzung und Kommunikation. Können dazu bei der GeS um Unterstützung anfragen.</li> <li>• Definieren eine zentrale Ansprechperson (Single Point of Contact SPOC) für die GeS, welche in der eigenen VE für die Umsetzung der AKV der Rolle VE verantwortlich ist.</li> </ul>

Tabelle 14: Rolle Verwaltungseinheiten (VE)

## 4 Bundesweite Abläufe von Modell ecCo

Abbildung 3 zeigt die übergeordnete Sicht der bundesweiten Abläufe, welche in diesem Kapitel beschrieben sind. Die einzelnen Abläufe sind mit einem Buchstaben gekennzeichnet. Auf diese Weise können die Zuordnung, der Übergang und der Zusammenhang zwischen den einzelnen Abläufen dargestellt und beschrieben werden. Aus der Beschreibung der einzelnen Abläufe lassen sich die wichtigsten Tätigkeiten den jeweiligen Rollen zuordnen und die Schnittstellen herauslesen.

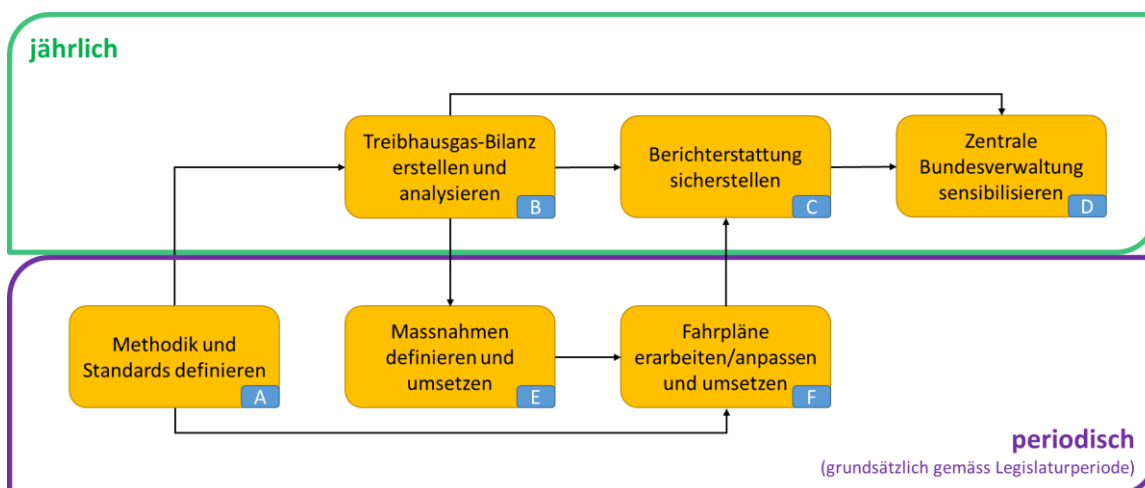


Abbildung 3: Übergeordnete Sicht der bundesweiten Abläufe

### 4.1 Ablauf A: Methodik und Standards definieren

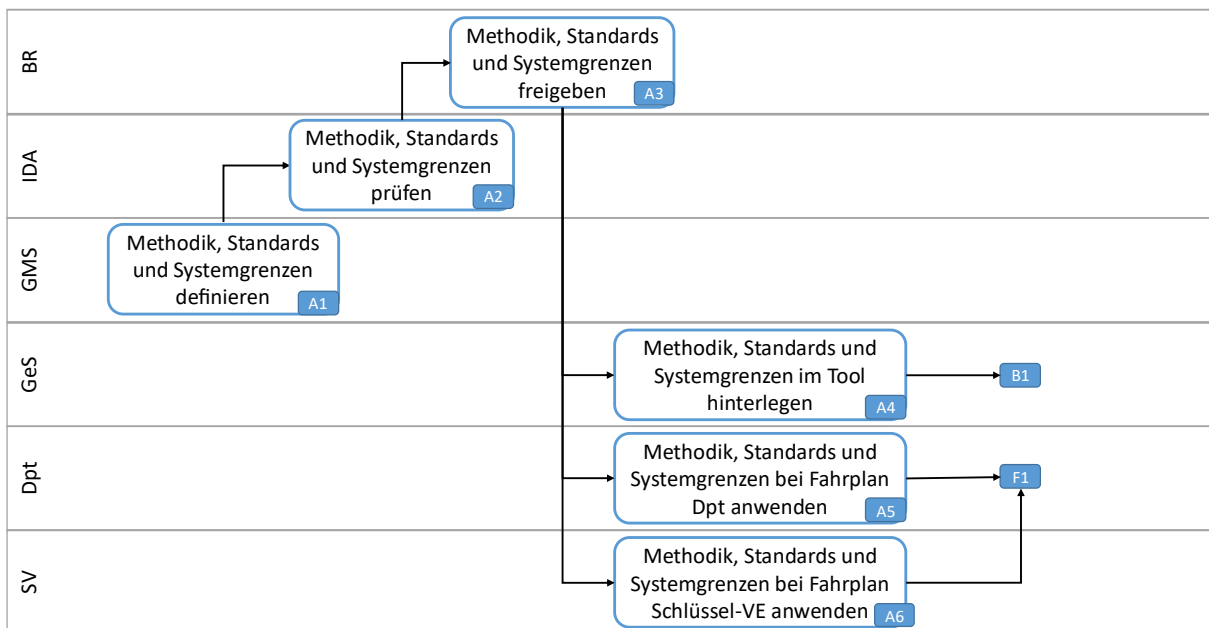


Abbildung 4: Ablauf A: Methodik und Standards definieren

Vorgang in A	Lead	Einbezug	Bemerkungen
1. Methodik, Standards und Systemgrenzen definieren	GMS		<ul style="list-style-type: none"> <li>Das GMS definiert sämtliche, für die zentrale Bundesverwaltung verbindlichen, methodischen Vorgaben, welche für die Zielerreichung, die Bilanzierung sowie die Berichterstattung relevant sind. Sie wird geführt von der GeS.</li> <li>GMS und GeS können gemeinsam ad-hoc Anpassungen von untergeordneter Bedeutung oder wenn zeitliche Dringlichkeit besteht im Rahmen des Datenmanagements und der Bilanzierung definieren und direkt umsetzen, sofern diese den bereits gefällten Entscheidungen des BR nicht widersprechen und diese für die operative Umsetzung von Aufträgen nötig sind.</li> <li>Besonders betroffene VE werden vom GMS angehört.</li> </ul>
2. Methodik, Standards und Systemgrenzen prüfen	IDA	GeS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die IDA diskutiert den Vorschlag zu Methodik, Standards und Systemgrenzen und validiert diesen, damit er dem BR vorgelegt werden kann.</li> <li>Die GeS bereitet die Geschäfte für die IDA vor.</li> </ul>
3. Methodik, Standards und Systemgrenzen freigeben	BR		<ul style="list-style-type: none"> <li>Der BR gibt die Methodik, Standards und Systemgrenzen frei.</li> </ul>
4. Methodik, Standards und Systemgrenzen im THG-Tool hinterlegen	GeS	GMS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachfolger: B1</li> <li>Die GeS hinterlegt die Vorgaben des GMS im THG-Tool. Sie wird dabei vom GMS beraten.</li> </ul>
5. Methodik, Standards und Systemgrenzen bei Fahrplan Dpt anwenden	Dpt	GMS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachfolger: F1</li> <li>Die Fahrpläne der Dpt müssen die Vorgaben des GMS erfüllen.</li> <li>Das GMS berät die Dpt bei der Erarbeitung der Fahrpläne.</li> </ul>
6. Methodik, Standards und Systemgrenzen bei Fahrplan SV anwenden	SV	GMS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachfolger: F1</li> <li>Die Fahrpläne der SV müssen die Vorgaben des GMS erfüllen.</li> <li>Das GMS berät die SV bei der Erarbeitung der Fahrpläne.</li> </ul>

Tabelle 15: Beschreibung zu Ablauf A: Methodik und Standards definieren

## 4.2 Ablauf B: Treibhausgas-Bilanz erstellen und analysieren

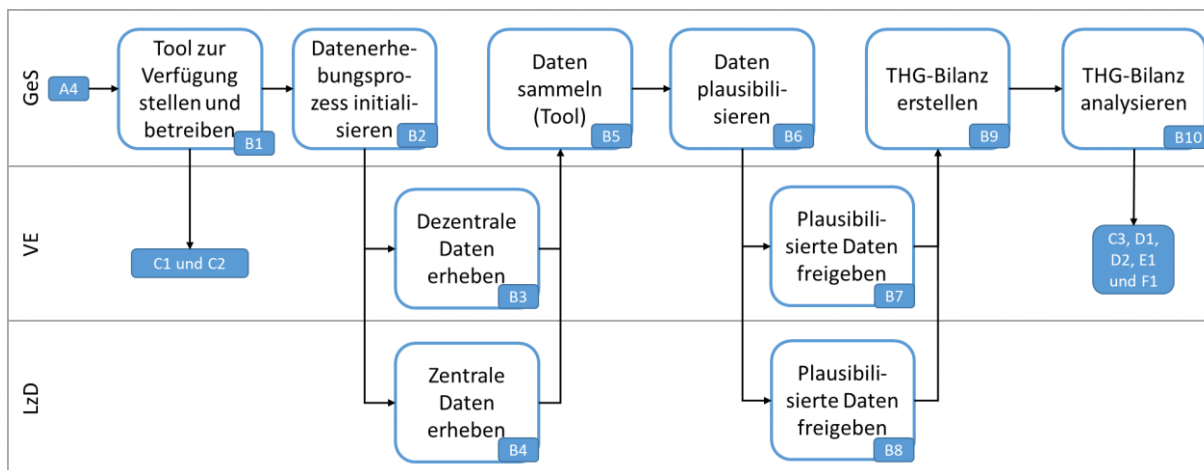


Abbildung 5: Ablauf B: THG-Bilanz erstellen und analysieren

Vorgang in B	Lead	Einbezug	Bemerkungen
1. THG-Tool zur Verfügung stellen und betreiben	GeS	LzD, GMS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgänger: A4</li> <li>Nachfolger: C1 und C2</li> <li>Die GeS stellt ein geeignetes THG-Tool für die Erstellung der THG-Bilanz zur Verfügung und dessen Betrieb sicher. Die Vorgaben des GMS werden eingehalten.</li> <li>Die GeS erstellt THG-Bilanzen auf Stufe Modell ecCo und Dpt sowie für die SV über ihren Zuständigkeitsbereich (z.B. Gebäudeportfolio). Bei Bedarf kann sie auch THG-Bilanzen für die VE erstellen.</li> <li>Die LzD sind frühzeitig in den Beschaffungsprozess für das THG-Tool sowie bei Updates einbezogen.</li> </ul>
2. Datenerhebungsprozess initialisieren	GeS	LzD, VE	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die GeS trifft die notwendigen Vorkehrungen im THG-Tool für den Start des jährlichen Datenerhebungsprozesses und beauftragt die LzD und VE, die Datenerhebung durchzuführen.</li> </ul>
3. Dezentrale Daten erheben	VE	GeS, GMS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die VE erheben ihre dezentralen Daten gemäss der vorgegebenen Methodik, Standards und Systemgrenzen direkt im THG-Tool.</li> </ul>
4. Zentrale Daten erheben	LzD	GeS, GMS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die LzD erheben die zentralen Daten im eigenen Zuständigkeitsbereich gemäss der vorgegebenen Methodik, Standards und Systemgrenzen direkt im THG-Tool.</li> </ul>
5. Daten sammeln (THG-Tool)	GeS	LzD, VE	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die GeS beschafft alle Daten, welche von ausserhalb der Bundesverwaltung geliefert werden müssen.</li> </ul>
6. Daten plausibilisieren	GeS	LzD, VE	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die GeS prüft die Daten auf Vollständigkeit, plausibilisiert sie und nimmt bei Bedarf Rücksprache mit den LzD oder VE.</li> <li>Die GeS gibt die Daten zur finalen Überprüfung und Freigabe an die VE und LzD.</li> </ul>
7. Plausibilisierte Daten freigeben	VE	GeS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die VE prüfen die plausibilisierten Daten und stellen bei Bedarf Rückfragen bei der GeS.</li> <li>Sobald die VE mit den Daten einverstanden sind, geben sie diese definitiv für die Weiterverarbeitung frei.</li> <li>Nach der Freigabe können die Daten nicht mehr verändert werden.</li> </ul>
8. Plausibilisierte Daten freigeben	LzD	GeS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die LzD prüfen die plausibilisierten Daten und stellen bei Bedarf Rückfragen bei der GeS.</li> <li>Sobald die LzD mit den Daten einverstanden sind, geben sie diese definitiv für die Weiterverarbeitung frei.</li> <li>Nach der Freigabe können die Daten nicht mehr verändert werden.</li> </ul>
9. THG-Bilanz erstellen	GeS	GMS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die GeS erstellt die THG-Bilanz entsprechend der GMS-Vorgaben.</li> </ul>

Vorgang in B	Lead	Einbezug	Bemerkungen
10. THG-Bilanz analysieren	GeS	IDA, Dpt, LzD, GMS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die GeS analysiert die Bilanz und leitet den Handlungsbedarf ab.</li> <li>Die GeS stellt das Ergebnis der IDA, den Dpt sowie den LzD zur Verfügung.</li> <li>Nachfolger: C3 und D1, D2, E1 und F1</li> </ul>

Tabelle 16: Beschreibung zu Ablauf B: Treibhausgas-Bilanz erstellen und analysieren

### 4.3 Ablauf C: Berichterstattung sicherstellen

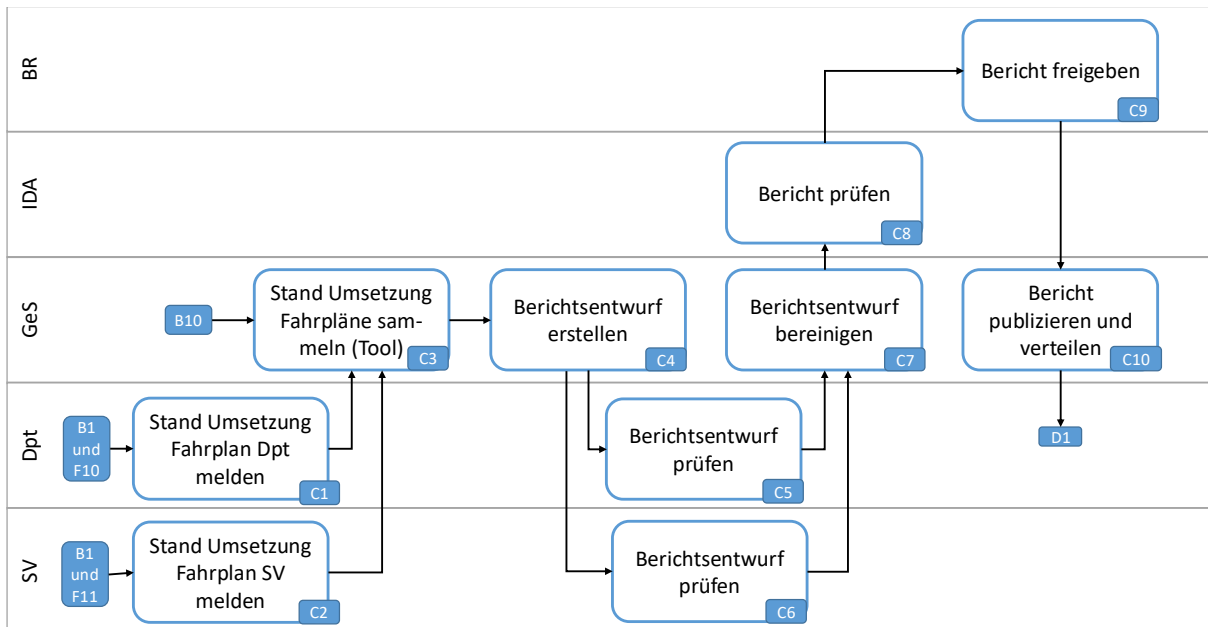


Abbildung 6: Ablauf C: Berichterstattung sicherstellen

Vorgang in C	Lead	Einbezug	Bemerkungen
1. Stand Umsetzung Fahrplan Dpt melden	Dpt	GeS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgänger: B1 und F10</li> <li>Die Dpt melden jährlich den Umsetzungsstand ihrer Fahrpläne der GeS.</li> <li>Die GeS definiert die geeignete Form der Umsetzungsmeldung (z.B. via THG-Tool, Formular oder Mail)</li> </ul>
2. Stand Umsetzung Fahrplan SV melden	SV	Dpt, GeS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgänger: B1 und F11</li> <li>Die SV melden jährlich den Umsetzungsstand ihrer Fahrpläne der GeS.</li> <li>Die GeS definiert die geeignete Form der Umsetzungsmeldung (z.B. via THG-Tool, Formular oder Mail)</li> </ul>
3. Stand Umsetzung Fahrpläne sammeln (Tool)	GeS	Dpt, SV	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgänger: B10 und F10</li> <li>Die GeS prüft die Vollständigkeit der Angaben und stellt bei Bedarf Rückfragen.</li> <li>Die GeS stellt sicher, dass sämtliche Rückmeldungen im THG-Tool erfasst sind.</li> </ul>
4. Berichtsentwurf erstellen	GeS	GMS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die GeS erstellt den Berichtsentwurf gemäss definiertem Standard.</li> <li>Sie wählt die Berichtsform gemäss der Beschreibung in Kapitel 2.3.</li> </ul>
5. Berichtsentwurf prüfen	Dpt	GeS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Dpt prüfen den Berichtsentwurf und geben Rückmeldung an die GeS.</li> </ul>
6. Berichtsentwurf prüfen	SV	GeS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die SV prüfen den Berichtsentwurf und geben Rückmeldung an die GeS.</li> </ul>

Vorgang in C	Lead	Einbezug	Bemerkungen
7. Entwurf Bericht bereinigen	GeS	Dpt, SV	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die GeS bereinigt den Berichtsentwurf.</li> <li>Die GeS legt den finalisierten Bericht der IDA vor.</li> </ul>
8. Bericht prüfen	IDA	GeS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die IDA prüft den Bericht und validiert diesen, damit die formale Ämterkonsultation gestartet werden kann.</li> </ul>
9. Bericht freigeben	BR	GeS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der BR gibt den Bericht zur Publikation durch die GeS frei.</li> </ul>
10. Bericht publizieren und verteilen	GeS		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die GeS stellt sicher, dass der Bericht jährlich an die jeweiligen Zielgruppen verteilt und entsprechend bundesintern oder auf dem Internet publiziert wird.</li> <li>Nachfolger: D1</li> </ul>

Tabelle 17: Beschreibung zu Ablauf C: Berichterstattung sicherstellen

#### 4.4 Ablauf D: Zentrale Bundesverwaltung sensibilisieren

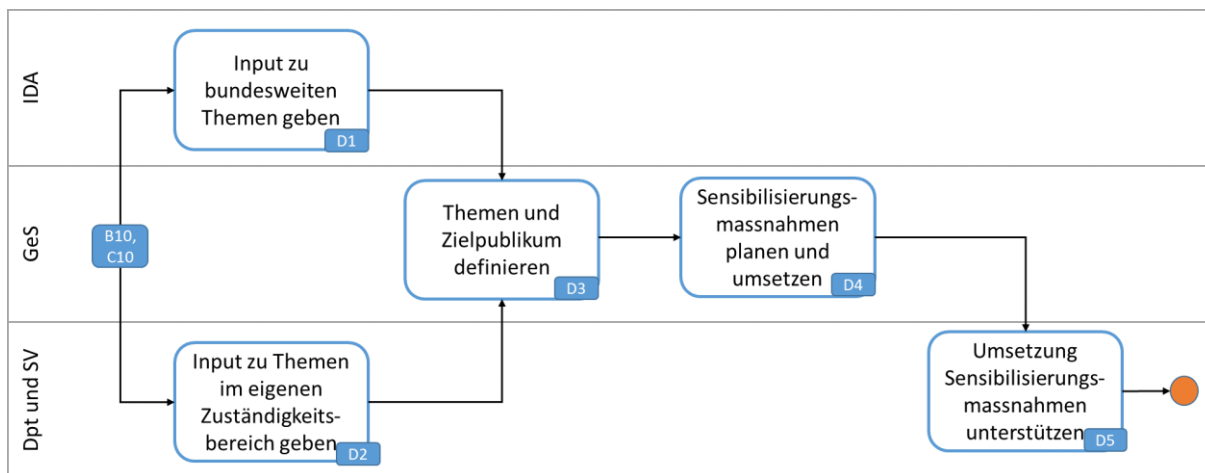


Abbildung 7: Ablauf D: Zentrale Bundesverwaltung sensibilisieren

Vorgang in D	Lead	Einbezug	Bemerkungen
1. Input zu bundesweiten Themen geben	IDA	GeS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgänger: B10, C10</li> <li>Die IDA prüft die Analyse der THG-Bilanz, den aufgezeigten Handlungsbedarf und gibt der GeS Input zu bundesweiten Themen, zu denen die zentrale Bundesverwaltung sensibilisiert werden sollte.</li> </ul>
2. Input zu Themen im eigenen Zuständigkeitsbereich geben	Dpt und SV	GeS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgänger: B10, C10</li> <li>Die Dpt und SV prüfen die Analyse der THG-Bilanz, den aufgezeigten Handlungsbedarf und geben der GeS Input zu Themen im eigenen Zuständigkeitsbereich, zu denen die zentrale Bundesverwaltung durch die GeS sensibilisiert werden sollte.</li> <li>Die Dpt und SV informieren die GeS darüber, welche eigenen Sensibilisierungsmassnahmen sie planen, damit diese Arbeiten abgestimmt werden können.</li> </ul>
3. Themen und Zielpublikum definieren	GeS	IDA, Dpt, SV	<ul style="list-style-type: none"> <li>Basierend auf der Analyse sowie den Inputs aus der IDA, den Dpt und den SV definiert die GeS die Themen, zu denen die zentrale Bundesverwaltung sensibilisiert wird.</li> <li>Sie legt auch fest, wer die Zielgruppe der jeweiligen Sensibilisierungsmassnahmen ist.</li> <li>Um Synergien zu nutzen und Doppelspurigkeit zu vermeiden, stimmt sie sich eng mit den Dpt und SV ab.</li> </ul>
4. Sensibilisierungsmassnahmen planen und umsetzen	GeS		<ul style="list-style-type: none"> <li>Die GeS plant die Sensibilisierungsmassnahmen, um die definierten Zielgruppen zu erreichen.</li> <li>Die GeS setzt die Sensibilisierungsmassnahmen um.</li> <li>Um Synergien zu nutzen und Doppelspurigkeit zu vermeiden, stimmt sie sich eng mit den Dpt und SV ab.</li> <li>Bei der Planung wird festgehalten, wie die Wirkung der Sensibilisierungsmassnahmen gemessen wird.</li> </ul>

Vorgang in D	Lead	Einbezug	Bemerkungen
5. Umsetzung Sensibilisierungsmassnahmen unterstützen	Dpt, SV	GeS, IDA	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Dpt und SV unterstützen die Umsetzung der Sensibilisierungsmassnahmen aktiv.</li> <li>Ablauf-Ende.</li> </ul>

Tabelle 18: Beschreibung zu Ablauf D: Bundesverwaltung sensibilisieren

#### 4.5 Ablauf E: Massnahmen und Unterstützungsschritte definieren und umsetzen

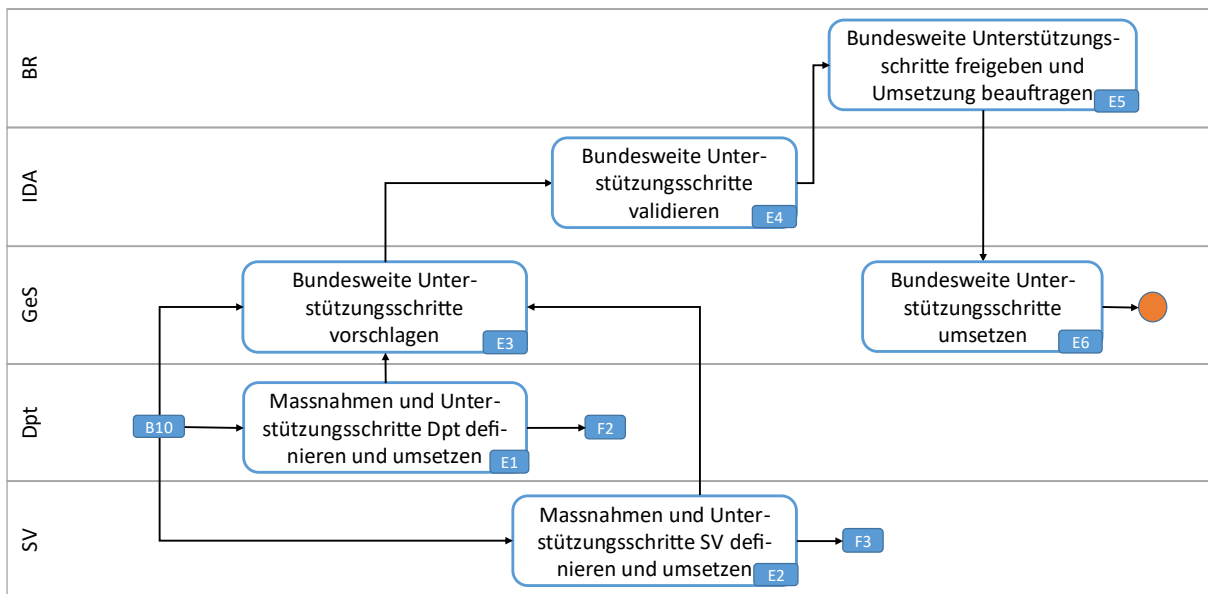


Abbildung 8: Ablauf E: Massnahmen und Unterstützungsschritte definieren und umsetzen

Vorgang in E	Lead	Einbezug	Bemerkungen
1. Massnahmen und Unterstützungsschritte Dpt definieren und umsetzen	Dpt	GeS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgänger: B10</li> <li>Nachfolger: F2</li> <li>Die Dpt prüfen den Handlungsbedarf.</li> <li>In ihrem Zuständigkeitsbereich definieren die Dpt einerseits Massnahmen und führen diese im Fahrplan Dpt aus und initialisieren andererseits Unterstützungsschritte. Dabei priorisieren sie die Massnahmen und Unterstützungsschritte mit der grössten Hebelwirkung im Hinblick auf die Zielerreichung.</li> <li>Die Dpt setzen die Massnahmen und Unterstützungsschritte in ihrem Zuständigkeitsbereich um.</li> <li>Falls die Dpt Potential für bundesweite Unterstützungsschritte erkennen, teilen sie diese der GeS mit.</li> </ul>
2. Massnahmen und Unterstützungsschritte SV definieren und umsetzen	SV	GeS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgänger: B10</li> <li>Nachfolger: F3</li> <li>Die SV prüfen den Handlungsbedarf.</li> <li>In ihrem Zuständigkeitsbereich definieren die SV einerseits Massnahmen und führen diese im Fahrplan SV aus und initialisieren andererseits Unterstützungsschritte. Dabei priorisieren sie die Massnahmen und Unterstützungsschritte mit der grössten Hebelwirkung im Hinblick auf die Zielerreichung.</li> <li>Die SV setzen die Massnahmen und Unterstützungsschritte in ihrem Zuständigkeitsbereich um.</li> <li>Falls die SV Potential für bundesweite Unterstützungsschritte erkennen, teilen sie diese der GeS mit.</li> </ul>
3. Bundesweite Unterstützungsschritte vorschlagen	GeS	Dpt, SV, LzD	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgänger: B10</li> </ul>

Vorgang in E	Lead	Einbezug	Bemerkungen
			<ul style="list-style-type: none"> <li>Aus dem erkannten Handlungsbedarf sowie den Vorschlägen der Dpt und SV erarbeitet die GeS Vorschläge für bundesweite Unterstützungsschritte. Dabei priorisiert sie jene Unterstützungsschritte mit der grössten Hebelwirkung im Hinblick auf die Zielerreichung.</li> <li>Die GeS unterbreitet ihre Vorschläge der IDA.</li> </ul>
4. Bundesweite Unterstützungsschritte validieren	IDA	GeS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die IDA prüft die Vorschläge der GeS für die bundesweiten Unterstützungsschritte und gibt diese für den Start der formalen Ämterkonsultation frei.</li> </ul>
5. Bundesweite Unterstützungsschritte freigeben und Umsetzung beauftragen	BR	GeS, Dpt, SV	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nachfolger: F2 und F3</li> <li>Der BR gibt die bundesweiten Unterstützungsschritte frei und beauftragt deren Umsetzung.</li> </ul>
6. Bundesweite Unterstützungsschritte umsetzen	GeS	Dpt, SV	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die GeS setzt die ihr beauftragten bundesweiten Unterstützungsschritte um.</li> <li>Ablauf-Ende.</li> </ul>

Tabelle 19: Beschreibung zu Ablauf E: Massnahmen definieren und umsetzen

#### 4.6 Ablauf F: Fahrpläne erarbeiten/aktualisieren und umsetzen

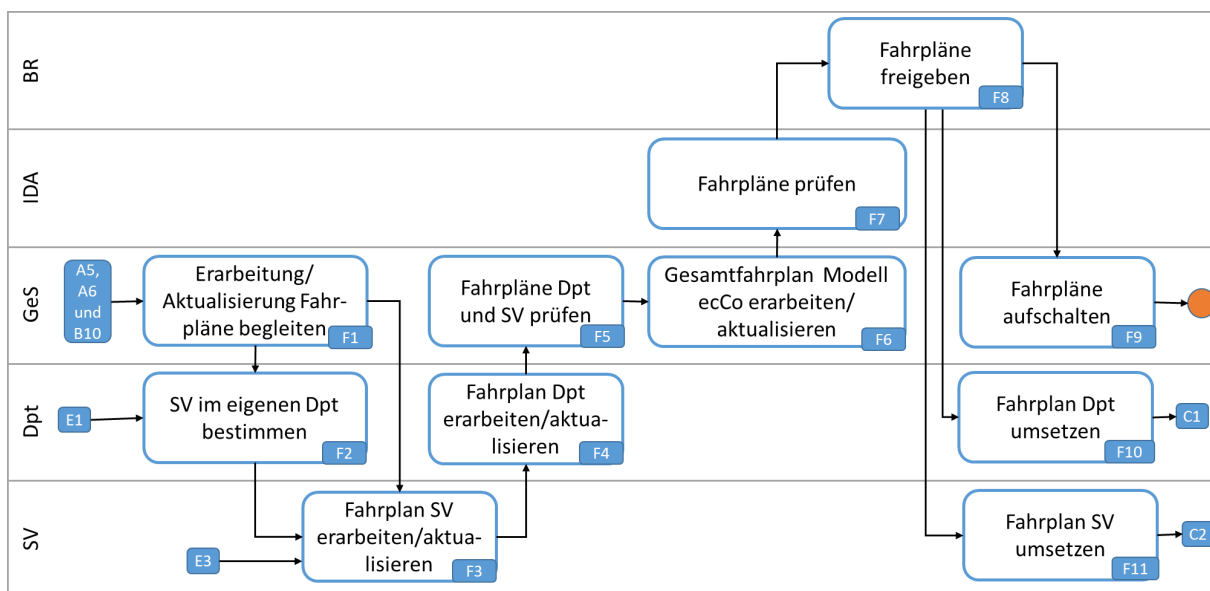


Abbildung 9: Ablauf F: Fahrpläne erarbeiten/anpassen und umsetzen

Vorgang in F	Lead	Einbezug	Bemerkungen
1. Erarbeitung / Aktualisierung Fahrpläne begleiten	GeS	Dpt, SV, GMS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgänger: A5, A6 und B10</li> <li>Die GeS begleitet und berät fachlich die Dpt und SV bei der Erarbeitung und späteren Aktualisieren ihrer Fahrpläne im Hinblick auf die nächste Legislaturperiode und stellt dabei sicher, dass die Vorgaben des GMS eingehalten werden.</li> <li>Die GeS bezieht auch die Analyse der THG-Bilanz und den daraus abgeleiteten Handlungsbedarf mit ein.</li> </ul>
2. SV im eigenen Dpt bestimmen	Dpt	GeS, GMS	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorgänger: E1</li> <li>Die Dpt definieren, welche VE in ihrem Zuständigkeitsbereich im Hinblick auf die nächste Legislaturperiode als SV einen Fahrplan vorweisen muss.</li> <li>Die Dpt beziehen dabei insbesondere auch die Analyse der THG-Bilanz und den daraus abgeleiteten Handlungsbedarf mit ein.</li> </ul>

Vorgang in F	Lead	Einbezug	Bemerkungen
3. Fahrplan SV erarbeiten/aktualisieren	SV		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgänger: E2</li> <li>• Jede SV erarbeitet im Hinblick auf die nächste Legislaturperiode einen Fahrplan für die THG-Emissionen, für welche sie direkt verantwortlich ist, da sie in Bezug auf diesen Bereich die Entscheide trifft und auch die Finanzierung kontrolliert. Liegt bereits ein Fahrplan der SV vor, so wird dieser aktualisiert.</li> <li>• Die SV unterbreiten ihre Fahrpläne ihrem Dpt zur Prüfung.</li> </ul>
4. Fahrplan Dpt erarbeiten/aktualisieren	Dpt	GeS, GMS	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorgänger: E2 und E6</li> <li>• Jedes Dpt erarbeitet im Hinblick auf die nächste Legislaturperiode einen Fahrplan für seinen Zuständigkeitsbereich. Liegt bereits ein Fahrplan des Dpt vor, so wird dieser aktualisiert.</li> <li>• Die Dpt prüfen die Fahrpläne der SV und integrieren sie in ihren Dpt-Fahrplan.</li> <li>• Die Dpt unterbreiten ihre Fahrpläne der GeS zur Prüfung.</li> </ul>
5. Fahrpläne Dpt und SV	GMS	Dpt, SV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das GMS prüft die Fahrpläne der Dpt und SV und stellt dabei sicher, dass die Vorgaben des GMS eingehalten werden.</li> </ul>
6. Gesamtfahrplan Modell ecCo erarbeiten/aktualisieren	GeS	GMS	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die GeS erstellt einen Gesamtfahrplan Modell ecCo, welcher die Gesamtsicht für die Zielerreichung durch Modell ecCo bildet. Liegt bereits ein Gesamtfahrplan Modell ecCo vor, so wird dieser aktualisiert.</li> <li>• Die GeS unterbreitet alle Fahrpläne der IDA zusammen mit einer Einschätzung, ob die Zielerreichung auf Kurs ist.</li> </ul>
7. Fahrpläne prüfen	IDA	GeS	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die IDA prüft die Fahrpläne und gibt diese zum Start der formalen Ämterkonsultation frei.</li> </ul>
8. Fahrpläne freigeben	BR	IDA, GeS, Dpt, SV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der BR prüft die Fahrpläne und gibt diese zur Umsetzung frei.</li> <li>• Basierend auf der Einschätzung, ob die Zielerreichung auf Kurs ist, beauftragt der BR die SV und die Dpt, wenn nötig die Fahrpläne zu überarbeiten.</li> </ul>
9. Fahrpläne aufschalten	GeS	Dpt, SV	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die GeS publiziert den Gesamtfahrplan Modell ecCo und stellt die Fahrpläne der Dpt und SV auf einer bundesinternen Plattform zur Verfügung.</li> <li>• Ablauf-Ende.</li> </ul>
10. Fahrplan Dpt umsetzen	Dpt		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachfolger: C1</li> <li>• Die Dpt setzen ihren Fahrplan um.</li> </ul>
11. Fahrplan SV umsetzen	SV		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachfolger: C2</li> <li>• Die SV setzen ihren Fahrplan um.</li> </ul>

Tabelle 20: Beschreibung zu Ablauf F: Fahrpläne erarbeiten/anpassen und umsetzen

## 5 Transition zum Modell ecCo

Dieses Kapitel beschreibt die Schritte der Transition vom Ist- zum Soll-Zustand Modells ecCo mit dessen Organisation und Abläufen sowie Elementen (vgl. 5.1). Des Weiteren zeigt es auf, welche heutigen Aufträge und Programme zur Vereinfachung und Verschlanung des Gesamtsystems ab wann abgelöst werden (vgl. 5.2).

### 5.1 Roadmap zum gestaffelten Übergang vom Ist-Zustand zu Modell ecCo

Um die Transition vom Ist- zu Modell ecCo möglichst effizient zu gestalten, soll sie gestaffelt erfolgen. Je nach Thema ist eine Einführung unmittelbar nach der Freigabe des vorliegenden Konzepts möglich und sinnvoll oder es müssen (beschaffungsrechtliche) Rahmenbedingungen eingehalten werden, welche den Umsetzungszeitpunkt beeinflussen oder sogar eine Zwischenlösung bedingen. Da sich die Fahrpläne an der Legislaturperiode orientieren, ergibt sich eine starke Abhängigkeit mit der Legislaturperiode 2028–2031.

Die Roadmap in Abbildung 10 gibt einen Überblick über die verschiedenen Themen, ihre Abhängigkeiten und die Zeitachse der jeweiligen Übergänge vom Ist- zum Soll-Zustand. Die Beschreibung dazu folgt in den Unterkapiteln.

>	2025				2026				2027				2028				2029				2030				>
	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	Q1	Q2	Q3	Q4	
>	Legislaturperiode 2023–2027												Legislaturperiode 2028–2031												>
bisherige Organisation	Organisation gemäss Modell ecCo																							>	
provisorische AGMS																									
bisherige Methodiken und Standards	Methodik und Standards gemäss Modell ecCo																							>	
Bisherige Bilanzierung	Bilanzierung gemäss Modell ecCo																							>	
RUMBA-Tool	Weiterentwickeltes RUMBA-Tool								zentrales Bilanzierungs-Tool (THG-Tool)															>	
Bisherige Berichterstattung (basierend auf bisheriger Bilanzierung)									Berichterstattung gemäss Modell ecCo (basierend auf Bilanzierung gemäss Modell ecCo)															>	
	Erarbeitung Fahrpläne								Umsetzung Fahrpläne, Unterstützungsmassnahmen und Sensibilisierungsmassnahmen															>	
	Umsetzung bestehender Massnahmen																							>	
	Umsetzung neuer Massnahmen (insbesondere im Hinblick auf Umsetzung Fahrpläne)																							>	
	Umsetzung bestehender Kommunikationsmassnahmen																							>	
Begleitung freiwillige RUMBA-Einheiten (inkl. Berichterstattung 2025)									selbständige Umsetzung Art.10 KIG Abs. 4 durch Einheiten dezentrale Bundesverwaltung															>	

Abbildung 10: Roadmap zum gestaffelten Übergang vom Ist- zum Soll-Zustand

### 5.1.1 Einführung der Organisation gemäss Modell ecCo

Der Übergang von der jetzigen zur künftigen Organisation (vgl. Kapitel 3) soll so rasch wie möglich erfolgen, so dass die Organisation gemäss Modell ecCo ab 1. Januar 2026 operativ ist. Damit werden die nötigen Rahmenbedingungen geschaffen für die Transition der weiteren Themen und für die Einführung der Elemente (vgl. Kapitel 2) und Abläufe (vgl. Kapitel 4) von Modell ecCo. Tabelle 21 zeigt auf, wie die bisherigen Rollen gemäss Organisationshandbuch RUMBA in die neue Organisation überführt werden. Jene Rollen, welche bisherige Rollen ablösen, übernehmen die AKV der abgelösten Rollen, welche auch nach der Einführung von Modell ecCo noch wahrgenommen werden müssen. Dies gilt insbesondere für Aufgaben im Zusammenhang mit der THG-Bilanzierung, der Berichterstattung oder dem THG-Tool, da deren Arbeiten lückenlos weitergeführt werden müssen.

Rolle im Modell ecCo	Transition zu den Rollen im Modell ecCo
BR	Keine Veränderung
IDA	Wird vom BR mit der Einführung von Modell ecCo eingesetzt.
GeS	Löst mit der Einführung von Modell ecCo die bisherige «Fachstelle RUMBA» und die darin integrierte «Kompetenzstelle MMBV» ab.
GMS	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Wird mit der Einführung von Modell ecCo eingesetzt.</li> <li>- Eine provisorische Arbeitsgruppe Methodik und Standards (AGMS) wurde Anfang 2025 einberufen, damit die notwendigen Arbeiten in diesem Bereich bis zur Einführung des GMS angegangen werden können.</li> </ul>
LzD	Werden mit der Einführung von Modell ecCo eingesetzt und ersetzen die «Fachgruppe RUMBA».
SV	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Werden von ihrem Dpt nach der Einführung von Modell ecCo bestimmt.</li> <li>- Die Schlüsselämter von RUMBA sind nicht automatisch als SV definiert.</li> </ul>
Thematische Arbeitsgruppen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Werden bei Bedarf eingesetzt.</li> <li>- Arbeitsgruppen mit mobilitätsspezifischen Themen lösen mit der Einführung von Modell ecCo die bisherige «Begleitgruppe MMBV» von RUMBA ab.</li> </ul>

Rolle im Modell ecCo	Transition zu den Rollen im Modell ecCo
SPOC der Dpt	Lösen mit der Einführung von Modell ecCo die bisherigen «Verantwortlichen der Dpt» von RUMBA ab.
SPOC der VE	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lösen mit der Einführung von Modell ecCo die bisherigen Rollen «RUMBA-Verantwortliche/r», und «Mobilitäts-Verantwortliche/r» ab.</li> <li>- (Die VE werden nicht mehr «RUMBA-Einheit» oder «MMBV-Einheit» genannt.)</li> </ul>

Tabelle 21: Transition zu den Rollen im Modell ecCo

Die GeS überführt die Inhalte aus dem vorliegenden Konzept in ein Organisationshandbuch für die zukünftige Organisation und prüft ca. ein Jahr nach der Einführung von Modell ecCo, ob Anpassungen vorgeschlagen werden sollen.

### 5.1.2 Definition Methodik und Standards gemäss Modell ecCo

Mit der Einführung der Organisation gemäss Modell ecCo nimmt das GMS umgehend seine Arbeit gemäss Ablauf A (vgl. Kapitel 4.1) auf. Es basiert dabei auf dem Vorgehensplan sowie auf dem Mandat, welches die AGMS während der Erarbeitung des vorliegenden Dokuments als Übergangslösung schon definiert hat. Der Vorgehensplan zeigt auf, welche Grundlagen und Entscheide wie rasch erarbeitet und gefällt werden müssen.

Die Zusammensetzung vom GMS ist im Kapitel 3.5 definiert.

### 5.1.3 Übergang zur Bilanzierung gemäss Modell ecCo

Bis Ende 2025 erfolgt die Bilanzierung gemäss RUMBA und dessen Systemgrenzen. Das Jahr 2026 wird zum ersten Mal gemäss Modell ecCo bilanziert (vgl. Ablauf B in Kapitel 4.2). Dies erlaubt es der GeS und dem GMS, die nötigen Arbeiten und Abklärungen für den Wechsel sicherzustellen. Die Ergebnisse aus der aktualisierten Grundlagenstudie von Carbotech sowie das vom BAFU entwickelte Bilanzierungstool «Scope Emissions Tool - v2» dienen als Ausgangspunkt, um die Bilanzierung ab 2026 gemäss den Vorgaben des GMS umzusetzen.

### 5.1.4 Beschaffung zentrales Tool für die Treibhausgasbilanzierung (THG-Tool)

Abbildung 10 zeigt, dass die Transition in Bezug auf das THG-Tool (vgl. 2.1) in drei Schritten erfolgt. Für die Bilanzierung nach RUMBA, bleibt das sogenannte RUMBA-Tool der Firma Sulytics im Einsatz. Dieses kann technisch weiterentwickelt werden, sodass es von der GeS für die zentrale Bilanzierung gemäss Modell ecCo ab 2026 eingesetzt werden kann. Allerdings darf dieses Tool beschaffungsrechtlich bis maximal Ende 2027 betrieben werden. Daher beschafft die GeS gemeinsam mit dem GS-VBS unter Einbezug der relevanten Stakeholder (z.B. GMS, SV, LzD) eine Nachfolgelösung, welche die Anforderungen des KIG abdeckt und sowohl von Modell ecCo wie auch vom VBS für die THG-Bilanzierung der Armee, der Gruppe Verteidigung und armasuisse ab 1. Januar 2028 eingesetzt werden kann. Die Beschaffung geschieht im Rahmen eines WTO-Verfahrens.

### 5.1.5 Übergang zur Berichterstattung gemäss Modell ecCo

Die Berichterstattung 2027 über das Berichtsjahr 2026 wird gemäss dem neuen System und den neuen Zielvorgaben aufgebaut (inkl. Ausweisen der bestehenden Lücken, welche fortlaufend geschlossen werden; vgl. Ablauf C in 4.3). Damit erfolgt die letzte Berichterstattung zu RUMBA und zum Klimapakete im Jahr 2026 über das Berichtsjahr 2025. Sie bildet den Abschluss zu RUMBA und wird daher dem BR zur Genehmigung vorgelegt.

Die erste Berichterstattung gemäss Modell ecCo erfolgt somit im Jahr 2027 über das Jahr 2026. Der erste Bericht zum Abschluss einer Legislaturperiode wird 2032 veröffentlicht, um der Öffentlichkeit Rechenschaft über die erste Legislaturperiode, welche mit einem Gesamtfahrplan Modell ecCo begleitet wurde, und somit die Berichtsjahre 2028–2031 abzulegen. Davor ist die Berichtsform möglichst schlank (z.B. Internetbeitrag, Cockpit, kurzer Bericht mit Text) und richtet sich in erster Linie an den BR, das Parlament und die Dpt (vgl. 2.3).

Die GeS legt die Regelmässigkeit sowie das Format der Berichterstattung gemäss Modell ecCo fest. Da die Flugreisen von den VE sehr direkt gesteuert werden können und die Kennzahlen dazu auch für

die Öffentlichkeit von grossem Interesse sind, wird die GeS in diesem Zusammenhang prüfen, auf welche Weise die heute mittels Exceltabelle publizierte Übersicht zu den Flugreisen künftig erfolgen wird. Des Weiteren prüft die GeS mit den SV, inwieweit andere Berichterstattungen der Bundesverwaltung während und nach der Transitionsphase in die Berichterstattung zu Art. 10 KIG integriert werden können oder wie diese kombinierbar sind. Ziel ist, dass zukünftig die Anzahl Berichte zum Engagement der Bundesverwaltung als Vorbild so weit wie möglich reduziert wird.

#### **5.1.6 Erarbeitung von Fahrplänen und dem Gesamtfahrplan Modell ecCo**

Voraussetzung für die Erarbeitung der Fahrpläne ist eine erste Bilanzierung aller THG-Emissionen. Dazu dient in einem ersten Schritt die aktualisierte Grundlagenstudie von Carbotech. Das Herunterbrechen der Emissionen auf die Dpt und SV, die Allokation der Emissionen, die Emissionsfaktoren und viele andere methodische Punkte müssen vom GMS geklärt werden.

Bei der Erarbeitung der Fahrpläne prüfen die Dpt resp. die SV die bestehenden Massnahmen und definieren, ob sie diese im Rahmen ihres Fahrplanes umsetzen, beenden oder als Unterstützungsschritt weiterführen. Die Erarbeitung der Fahrpläne erfolgt gemäss Ablauf F (vgl. Kapitel 4.6) und Kapitel 2.2.1. Bis das Konzept zur Berücksichtigung der vor- und nachgelagerten Emissionen steht, berücksichtigen die Fahrpläne mindestens die direkten und indirekten Emissionen (Scopes 1 und 2) sowie die zurzeit bilanzierten vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3; z.B. 3.6 Geschäftsreisen, 3.1 Papier- und Wasserverbrauch, 3.5 Abfall). Da sich die Fahrpläne an der Legislaturperiode orientieren, müssen die ersten vom BR verabschiedeten Fahrpläne Ende 2027 vorliegen. Bis diese in Kraft sind, werden die bestehenden Massnahmen weitergeführt. Gleichzeitig können die VE im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs auch bereits weitere Massnahmen anstossen, welche später Teil der Fahrpläne sein werden.

Der Gesamtfahrplan Modell ecCo zeigt auf, wie die THG-Emissionen von Modell ecCo reduziert werden und wie viele THG-Emissionen pro Jahr mittels NET-Bescheinigungen ausgeglichen werden müssen.

## **5.2 Ablösung bisheriger Aufträge und Programme**

### **5.2.1 Ressourcen- und Umweltmanagement der Bundesverwaltung (RUMBA)**

Der dauernde Auftrag RUMBA und seine Zielsetzungen gemäss Konzept RUMBA-Periode 2024–2027 werden per 31. Dezember 2025 durch Modell ecCo und das Netto-Null-Ziel gemäss Artikel 10 KIG ersetzt. Die einzelnen Schritte der Transition von RUMBA zum Modell ecCo sind in Kapitel 5.1 beschrieben.

### **5.2.2 Klimapakete und Aktionsplan Flugreisen**

Die Ziele gemäss Klimapakete und Aktionsplan Flugreisen werden per 31. Dezember 2025 durch das Netto-Null-Ziel 2040 gemäss Artikel 10 KIG ersetzt. Die einzelnen Schritte der Transition zum Modell ecCo sind in Kapitel 5.1 und insbesondere in 5.1.6 beschrieben.

Die vom Klimapakete verlangte Kompensation kauft das BAFU mittels internationaler Bescheinigungen ein. Die dafür abgeschlossenen Verträge laufen bis 2030. Bis der BR das Auslaufen der heutigen Kompensation entschieden hat, wird die Kompensation gemäss Klimapakete und den dafür bisher definierten Systemgrenzen und Treibhausgasbereichen fortgeführt.

### **5.2.3 Auslaufen von RUMBA für die Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung**

Tabelle 22 zeigt, welche Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung für die RUMBA-Periode 2024–2027 als freiwillige RUMBA-Einheit gelten. Da der dauernde Auftrag RUMBA bereits per 31. Dezember 2025 durch das Modell ecCo abgelöst wird und dieses nur die zentrale Bundesverwaltung bedient, müssen die heutigen freiwilligen RUMBA-Einheiten spätestens ab 1. Januar 2026 mit dem Aufbau ihres eigenen Systems zur Erreichung des Netto-Null-Ziels beginnen. Dabei können sie sich auf die gemäss Artikel 10 Absatz 4 KIG zur Verfügung gestellten Grundlagen abstützen und von diesen begleiten lassen (vgl. Kapitel 1.3.2).

Die GeS stellt das Datenmanagement, die Berichterstattung sowie alle gemäss RUMBA vereinbarten Leistungen bis und mit Berichtsjahr 2025 für alle freiwilligen RUMBA-Einheiten sicher, die dies wünschen.

Dpt	freiwillige RUMBA-Einheit
EDI	- Compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO) - Schweizerisches Nationalmuseum (SNM)
EFD	- Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) - Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA)
EJPD	- Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) - Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum (IGE) - Eidgenössisches Institut für Metrologie (METAS) - Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)
UVEK	- Eidgenössisches Nuklearsicherheitsinspektorat (ENSI)
WBF	- Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung (EHB) - Schweizerische Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) - Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV)

Tabelle 22: Freiwillige RUMBA-Einheiten der RUMBA-Periode 2024–2027

#### 5.2.4 Initiative Vorbild Energie und Klima VEK

Das für VEK zuständige BFE wird die Initiative so umbauen, dass sie den zentralen Verwaltungseinheiten der Kantone, Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung und verselbstständigten Einheiten des Bundes die notwendigen Grundlagen zur Zielerreichung und Umsetzung von Artikel 10 Absatz 4 KIG zur Verfügung stellen kann. Ergänzend werden die weiteren Organisationen des Bundes, insbesondere die KBOB, BKB sowie das BAFU, für ihren Aufgabenbereich die Umsetzung von Artikel 10 Absatz 4 KIG im Rahmen ihrer bereits bestehenden Tätigkeiten unterstützen. Das BFE wird mit den genannten Stellen bis Ende September 2025 ein entsprechendes Grobkonzept ausarbeiten.

Nach der Freigabe des vorliegenden Konzepts durch den BR wirkt die zentrale Bundesverwaltung bei VEK nur noch als Beobachterin und Diskussionspartnerin und tritt somit als Akteurin «zivile Bundesverwaltung» oder «VBS» aus der Initiative aus. Die Berichterstattung nach Artikel 45b EnG sowie 46a EnG (vgl. 1.1.2) erfolgt nicht mehr zentral im Rahmen von VEK, sondern durch die Bauorgane ASTRA, BBL und armasuisse.

## 6 Ressourcen und Sachmittel

### 6.1 Effiziente Ressourcennutzung

Während die Transitionsphase dazu führen kann, dass insbesondere Personalressourcen in Projekten gebunden sind, trägt das umgesetzte Modell ecCo zur effizienten Nutzung der vorhandenen Personal- und Sachmittel bei:

- Anstatt eine zusätzliche Struktur für die Umsetzung von Artikel 10 KIG zu schaffen, wird mit Modell ecCo das MMBV vollständig integriert und die bisherige RUMBA-Organisation abgelöst. Damit wird die Schaffung von Doppelspurigkeit in den Abläufen und der Organisation verhindert.
- Dank des «once only»-Prinzips wird durch die Beschaffung des THG-Tools das Datenmanagement in einem statt mehreren Tools abgewickelt (vgl. Anhang 7.1).
- Insbesondere dank der Ablösung der verschiedenen gewachsenen Aufträge (vgl. Kapitel 5.2 und Anhang 7.1) können bundesweit Effizienzsteigerungen erzielt werden. Die Datenerhebung kann vereinheitlicht werden. Die Berichterstattung wird weniger ressourcenintensiv sein, da sie inhaltlich entschlackt sowie im Umfang reduziert ausgeführt wird (vgl. Kapitel 2.3).

### 6.2 Ressourcen- und Sachmittelbedarf der Departemente (Dpt) und Verwaltungseinheiten (VE)

Die Umsetzung der Vorbildfunktion in der zentralen Bundesverwaltung mittels der Fahrpläne und Massnahmen dürfte bereits im Bereich von Scope 1 und 2 mit beträchtlichen Mehrkosten (Vorziehen von

Sanierungen, Aufbaupfad NET) verbunden sein. Gestützt auf Erhebungen der VE soll dem BR ein mit der EFV abgestimmtes Finanzierungskonzept unterbreitet werden. Der BR wird über das Finanzierungskonzept und die Umsetzung in den Finanzplänen entscheiden. Des Weiteren wird im Rahmen des Konzepts zum Umgang mit den vor- und nachgelagerten Emissionen geklärt, wie mit allfälligen Mehrkosten in diesem Zusammenhang umgegangen wird.

### **6.3 Ressourcen- und Sachmittelbedarf Führung der Geschäftsstelle ecCo (GeS)**

Die GeS wird mit den bestehenden Personalressourcen im GS-UVEK umgesetzt. Die Sachmittel für die Umsetzung von Modell ecCo durch die GeS werden mit dem bestehenden Budgetrahmen des UVEK umgesetzt.

### **6.4 Ressourcen- und Sachmittelbedarf Zentrales Tool für die Treibhausgasbilanzierung (THG-Tool)**

Die Federführung für die Bereitstellung des zentralen THG-Tools liegt bei der GeS. Die Projektkosten werden auf rund 1,6 Mio. CHF und die wiederkehrenden Kosten für den zehnjährigen Betrieb auf 2,3 Mio. CHF geschätzt.

Die geschätzten Kosten beinhalten die Beschaffung und Entwicklung (Projektkosten), welche während der Jahre 2025 bis Ende 2027 anfallen, sowie die wiederkehrenden Kosten ab 2028 für Betrieb, Lizenzen, Support und Weiterentwicklung über 10 Jahre.

Die Schätzung der Entwicklungskosten basiert auf den bisher bekannten Grundanforderungen, welche die GeS gemäss Modell ecCo an das Tool stellt, damit die Weiterführung des Datenmanagements gemäss den Vorgaben von Art. 10 KIG sichergestellt werden kann. Falls das VBS das THG-Tool auch für die THG-Bilanzierung der Armee, der Gruppe Verteidigung und armasuisse (vgl. 1.3.1) einsetzen will, beteiligt es sich an den Entwicklungs- und Betriebskosten.

# 7 Anhang

## 7.1 Übersicht heutige Aufträge, Berichterstattung und Tools

Dpt	VE	Auftrag (bereits in Kraft)	Basisjahr	Zieljahr	THG	Ziel		Zielbereich	Publikation Berichterstattung	Publikation durch	Verwendetes Tool	Hersteller Tool	Einbezug					
						Effizienz	Nachhaltigkeit						GS-UVEK	GS-VBS	ARE	armasuisse	ASTRA	BBL
UVEK	GS-UVEK	Klimapaket	2006	2030	X			RUMBA	<a href="https://www.ar.admin.ch/bundesverwaltung">Umweltauflage Bundesverwaltung</a>	GS-UVEK	RUMBA-Tool	Sulytics	X	X	X			
VBS	GS-VBS	Klimapaket	2001	2030	X		VBS		<a href="https://www.ar.admin.ch/hide/pv-radar">https://www.ar.admin.ch/hide/pv-radar</a>	GS-VBS	Excel, EDM Robotron, SAP	verschiedene	X					
EFD	BBL	Klimapaket	2006	2030	X		Gebäude		<a href="#">Energieautonomie Immobilien Bund</a>	Bundesrat	verschiedene	verschiedene	X	X	X			
UVEK	GS-UVEK	Aktionsplan Flugreisen	2019	2030	X		Flugreisen		<a href="#">Liste Flugreisen Bundesverwaltung</a>	GS-UVEK	Excel	Microsoft						
UVEK	GS-UVEK	RUMBA	2020	2027	X	X	RUMBA		<a href="#">Umweltauflage Bundesverwaltung</a>	GS-UVEK	RUMBA-Tool	Sulytics	X	X	X			
UVEK	GS-UVEK	MMBV	2020	2030	X	X	Mobilität		<a href="#">Umweltauflage Bundesverwaltung</a>	GS-UVEK	RUMBA-Tool	Sulytics	X					
UVEK	BFE	VEK	---	2030	X	X	Energie und Klima		<a href="#">Energie und Klimabericht</a>	BFE	VEK-Tool	Bambit	X	X	X			
EFD	BBL	Berichterstattung über verschiedene gesetzliche und strategische Aufträge, u.a. VILB Art. 2 und Umsetzungskonzepte Klimapaket, Kap. 7: "Der Umsetzungsstand der Konzepte «Ladestationen», «Gebäudesanierungen» sowie «Strom- und Wärmeproduktion» aus dem Klimapaket Bundesverwaltung wird von den zuständigen BLO mindestens einmal jährlich kommuniziert (z.B. im Rahmen des Geschäfts- oder Nachhaltigkeitsberichtes)."	---	---	X	X	Aufgabengebiet des BBL		<a href="#">Nachhaltigkeitsbericht BBL</a>	BBL	verschiedene	verschiedene				X		
UVEK	ASTRA	unter anderem im Klimapaket	---	2030	X	X	Nationalstrasse		<a href="#">Nachhaltigkeitsbericht ASTRA</a>	ASTRA	---	---						
VBS	GS-VBS	RUMS	---	---		X	VBS		<a href="#">Nachhaltigkeitsbericht VBS</a>	GS-VBS	Excel, EDM Robotron, SAP	verschiedene	X	X	X			
UVEK	ARE	Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (sowie Bundesratsbeschluss vom 13. Dezember 2024)	---	---		X	Bundesverwaltung		Nachhaltigkeitsbericht Bundesverwaltung	ARE	Excel	---	X	X	X			
EFD	BBL	Art 45b EnG	---	2030			Energie		<a href="#">Energieautonomie Immobilien Bund</a>	Bundesrat	verschiedene	verschiedene	X	X	X			
VBS	armasuisse	VILB	---	---		X	Immobilien VBS		<a href="https://www.ar.admin.ch/hide/nachhaltigkeit/immo-vbs">https://www.ar.admin.ch/hide/nachhaltigkeit-immo-vbs</a>	armasuisse	verschiedene	verschiedene	X					

## 7.2 Abkürzungsverzeichnis

Die im [Staatskalender AdminDir](#) oder in der [Systematische Rechtssammlung Fedlex](#) definierten Abkürzungen werden in diesem Dokument verwendet aber nicht im Abkürzungsverzeichnis gelistet.

Abkürzung	Beschreibung
AGMS	provisorische Arbeitsgruppe Methodik und Standards
AKV	Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen
BLO	Bau- und Liegenschaftsorgane des Bundes
bundesnahe Betriebe	darunter werden gemäss KIV die verselbstständigten Einheiten des Bundes gemäss Anhang 3 RVOV verstanden
CHF	Internationaler ISO-Währungscode für Schweizer Franken
Dpt	Departement / Departemente
ETH-Rat	Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen
GeS	Geschäftsstelle
GHG-Protokoll	Greenhouse Gas Protocol; Treibhausgasprotokoll
GMS	Gremium Methodik und Standards
GSK	Generalsekretärenkonferenz
IDA	Interdepartementale Arbeitsgruppe Vorbildfunktion Klima
LzD	Lieferanten zentraler Daten
MMBV	Mobilitätsmanagement für die zentrale Bundesverwaltung
Modell ecCo	Name Gesamtsystem; abgeleitet aus « <b>Modèle</b> exemplarité climat <b>Confédération</b> » oder auch aus « <b>Modello</b> esemplare clima <b>Confederazione</b> »; auf Deutsch «Modell Vorbild Klima Bund»
NET	Negativemissionstechnologien
RUMBA	<a href="#">Ressourcen und Umweltmanagements der Bundesverwaltung</a>
RUMS VBS	Raum- und Umweltmanagementsystems des VBS
SPOC	Single Point of Contact; zentrale Ansprechperson
SV	Schlüsselverwaltungseinheit / Schlüsselverwaltungseinheiten
THG	Treibhausgase
THG-Tool	Zentrales Tool für die Treibhausgasbilanzierung
<a href="#">UBP</a>	Umweltbelastungspunkte <a href="https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaftskonsum/fachinformationen/methodische-grundlagen-von-oekobilanzen/methode-der-oekologischen-knappheit.html">https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wirtschaftskonsum/fachinformationen/methodische-grundlagen-von-oekobilanzen/methode-der-oekologischen-knappheit.html</a>
VE	Verwaltungseinheit / Verwaltungseinheiten
VEK	<a href="#">Initiative Vorbild Energie und Klima</a>
WTO	World Trade Organization; Welthandelsorganisation

## 7.3 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Gesamtfahrplan Modell ecCo.....	11
Abbildung 2: Organigramm Modell ecCo .....	13
Abbildung 3: Übergeordnete Sicht der bundesweiten Abläufe .....	17
Abbildung 4: Ablauf A: Methodik und Standards definieren.....	18
Abbildung 5: Ablauf B: THG-Bilanz erstellen und analysieren .....	19
Abbildung 6: Ablauf C: Berichterstattung sicherstellen .....	20
Abbildung 7: Ablauf D: Zentrale Bundesverwaltung sensibilisieren .....	21
Abbildung 8: Ablauf E: Massnahmen und Unterstützungsschritte definieren und umsetzen .....	22
Abbildung 9: Ablauf F: Fahrpläne erarbeiten/anpassen und umsetzen .....	23
Abbildung 10: Roadmap zum gestaffelten Übergang vom Ist- zum Soll-Zustand .....	25

## 7.4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gesetzliche Vorgaben zur Vorbildfunktion der zentralen Bundesverwaltung in den Bereichen Umwelt, Energie und Klima.....	5
Tabelle 2: Aufbau und Inhalte des Konzepts .....	8
Tabelle 3: Übersicht der Instrumente zur Umsetzung der Zielerreichung.....	10
Tabelle 4: Zuordnung der Instrumente zum Geltungsbereich.....	10
Tabelle 5: Funktion der Rollen von Modell ecCo .....	13
Tabelle 6: Rolle des Bundesrats (BR).....	14
Tabelle 7: Rolle der Interdepartementalen Arbeitsgruppe Vorbildfunktion Klima (IDA).....	14
Tabelle 8: Rolle der Geschäftsstelle (GeS).....	15
Tabelle 9: Rolle des Gremiums Methodik und Standard (GMS).....	15
Tabelle 10: Rolle der Lieferanten zentraler Daten (LzD) .....	15
Tabelle 11: Rolle der Schlüsselverwaltungseinheiten (SV) .....	16
Tabelle 12: Thematische Arbeitsgruppen .....	16
Tabelle 13: Rolle der Departemente (Dpt) und der Bundeskanzlei (BK) .....	17
Tabelle 14: Rolle Verwaltungseinheiten (VE).....	17
Tabelle 15: Beschreibung zu Ablauf A: Methodik und Standards definieren .....	18
Tabelle 16: Beschreibung zu Ablauf B: Treibhausgas-Bilanz erstellen und analysieren.....	20
Tabelle 17: Beschreibung zu Ablauf C: Berichterstattung sicherstellen .....	21
Tabelle 18: Beschreibung zu Ablauf D: Bundesverwaltung sensibilisieren .....	22
Tabelle 19: Beschreibung zu Ablauf E: Massnahmen definieren und umsetzen.....	23
Tabelle 20: Beschreibung zu Ablauf F: Fahrpläne erarbeiten/anpassen und umsetzen .....	24
Tabelle 21: Transition zu den Rollen im Modell ecCo.....	26
Tabelle 22: Freiwillige RUMBA-Einheiten der RUMBA-Periode 2024–2027 .....	28